



BERICHT  
über die  
**PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN**  
**JAHRESABSCHLUSSES**  
zum 31. Dezember 2022  
der  
**Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“**

1030 Wien  
Thomas-Klestil-Platz 7/1

Wien, 12. Mai 2023

223060  
RAK/KAR

BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000  
Telefax: +43-5-70 375-1053  
HG Wien, FN 292963d  
bdo.at

*Inhaltsverzeichnis* Seite

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Übereinstimmung des Zusammengefassten Jahresabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts mit den Bestimmungen des Statuts	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

*BEILAGENVERZEICHNIS* Beilage

Zusammengefasster Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht

Zusammengefasster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2022	I
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	II
Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2022	III
Zusammengefasste Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022	IV
Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2022	V
Zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	VI

*Andere Beilagen*

Allgemeine Auftragsbedingungen	VII
--------------------------------	-----

*RUNDUNGSHINWEIS*

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“, Wien

Wir haben die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“,  
Wien,  
(im Folgenden auch kurz "WIGEV" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Generaldirektion der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“, Wien, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den zusammengefassten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den zusammengefassten Lagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag ist im Zuge der Abspaltung des Prüfungsbetriebes der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Wirkung zum 26. Jänner 2023 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die BDO Assurance GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft übergegangen.

Der WIGEV ist im Sinn des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (Verordnung des Wiener Gemeinderates idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idgF umfasst der WIGEV:

- ▶ die Wiener Städtischen Krankenhäuser
- ▶ die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- ▶ die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung,

▶ sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts für die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ aufgestellt. Die Teilunternehmungen des WIGEV, die Wiener Städtischen Krankenhäuser sowie die Management- und Serviceeinrichtungen stehen in einem konzernähnlichen Verhältnis; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 189a UGB bestehen nicht. Aus den Jahresabschlüssen dieser Einheiten wird ein zusammengefasster Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ erstellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses die Bestimmungen des Statuts beachtet wurden. Der zusammengefasste Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir wei-

sen darauf hin, dass die Prüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses gewährleisten soll

Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsyste m die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im zusammengefassten Abschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden. Die Prüfung des nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrags. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die einbezogenen Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

## 2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

### FESTSTELLUNGEN ZUR ÜBEREINSTIMMUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES STATUTS

Bei der Prüfung der Zusammenfassung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den zusammengefassten Abschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom WIGEV vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den zusammengefassten Jahresabschluss dar. Die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von Februar bis Mai 2023 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Rene Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Unternehmung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Unternehmung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezuglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB analog zur Anwendung.

Hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die Mitglieder der Generaldirektion erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den statutarischen Vertretern unterfertigte unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die Umsatzsteuerverrechnung obliegt nicht dem WIGEV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des WIGEV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuer ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des WIGEV betreffen.

**STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273  
ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLEIHT)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ gefährden oder seine Entwicklung wesentlich

beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### 3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

#### BERICHT ZUM ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“, Wien, bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2022, der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des zusammengefassten Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der zusammengefassten Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem zusammengefassten Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den statutarischen bzw. den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme der Unternehmung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Ge-

sellschaft gegenüber der Unternehmung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

#### VERANTWORTLICHKEITEN DES GENERALDIREKTORS BZW. DER GENERALDIREKTORIN UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSS

Die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den zur Anwendung kommenden österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ vermittelt. Ferner ist die Generaldirektion verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Soweit die Angelegenheiten der Personalverrechnung bzw. der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich die Verantwortung der Generaldirektorin nur insoweit, als sie den Einflussbereich des WIGEV betreffen.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses ist die Generaldirektorin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Unternehmung zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit der Unternehmung anzuwenden, es sei denn, die Organe beabsichtigen, entweder die Unternehmung zu liquidieren oder die Tätigkeit der Unternehmung einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des WIGEV.

## VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES ZUSAMMENGEFASSTEN JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Auf-Beckraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit von der Generaldirektion angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit von der Generaldirektion dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmungstätigkeit durch die Organe sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmungstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr von der Fortführung der Unternehmungstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der zusammengefasste Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb der Unternehmung, um ein Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Jahresabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteins der Unternehmung abzugeben.

Soweit die Angelegenheiten der Umsatzsteuerverrechnung nach dem Statut bzw. der Geschäftseinteilung des Magistrates anderen Dienststellen zugewiesen sind und eine Auswirkung auf den zusammengefassten Jahresabschluss haben, erstreckt sich unserer Verantwortung auf die Prüfung der Plausibilität dieser Finanzdaten.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

#### BERICHT ZUM ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHT

Der zusammengefasste Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die Generaldirektion ist verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des zusammengefassten Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der zusammengefasste Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss.

#### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Unternehmung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 12. Mai 2023

BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
(als Gesamtrechtsnachfolgerin der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft)



Mag. (FH) Rene Berger  
Wirtschaftsprüfer



BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Am Belvedere 4  
1190 Wien



Mag. Gerhard Posautz  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des zusammengefassten Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen zusammengefassten Jahresabschluss samt zusammengefassten Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

**Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2022**

**Aktiva**

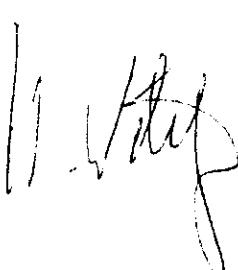
	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. Rechte und Vorteile sowie geleistete Baukostenbeiträge	<b>109.614.004,22</b>	<b>115.177</b>
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	3.645.314.618,88	3.780.504
2. Technische Anlagen und Maschinen	310.617.934,01	336.379
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	171.023.401,16	178.070
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	411.958.386,35	232.857
	<b>4.538.914.340,40</b>	<b>4.527.810</b>
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Beteiligungen	9.160.923,58	9.043
	<b>4.657.689.268,20</b>	<b>4.652.030</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<i>I. Vorräte</i>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57.627.219,59	73.559
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	37.554.642,01	32.865
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	155
	<b>95.181.861,60</b>	<b>106.580</b>
<i>II. Forderungen</i>		
1. Forderungen aus Leistungen <i>davon &gt; 1 Jahr</i>	449.967.436,74	392.577
	0,00	0
2. Sonstige Forderungen <i>davon &gt; 1 Jahr</i>	313.718.796,22	314.735
	0,00	0
	<b>763.686.232,96</b>	<b>707.312</b>
<i>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
	<b>554.825.616,18</b>	<b>360.648</b>
	<b>1.413.693.710,74</b>	<b>1.174.540</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.660.357,57</b>	<b>6.482</b>
	<b>6.074.043.336,51</b>	<b>5.833.052</b>

*Mag.a Evelyn Köllerer-Leng*  
Generaldirektorin

**Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

**Passiva**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 TEUR
<b>A. Negatives Eigenkapital</b>		
<b>I. Unternehmenskapital</b>		
1. Negatives Unternehmungskapital	<b>-125.446.788,30</b>	<b>-125.447</b>
<b>II. Rücklagen</b>		
a) Allgemeine Rücklagen	<b>0,00</b>	<b>2.996</b>
	<b>0,00</b>	<b>2.996</b>
<b>III. Bilanzverlust</b>	<b>-173.248.919,99</b>	<b>-213.211</b>
davon Verlustvortrag: EUR 213.211.057,47		
Vorjahr: TEUR 286.617		
	<b>-298.695.708,29</b>	<b>-335.661</b>
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>		
1. bereits verwendete Investitionszuschüsse	4.226.591.814,16	4.208.140
2. noch verfügbare Investitionszuschüsse	<b>572.420.062,19</b>	<b>448.512</b>
	<b>4.799.011.876,35</b>	<b>4.656.652</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	205.882.600,00	222.686
2. Sonstige Rückstellungen	<b>637.319.124,42</b>	<b>609.709</b>
	<b>843.201.724,42</b>	<b>832.395</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	254.807.432,75	271.818
davon < 1 Jahr	<b>17.547.421,81</b>	<b>16.493</b>
davon > 1 Jahr	<b>237.260.010,94</b>	<b>255.325</b>
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.512.658,34	1.871
davon < 1 Jahr	<b>358.851,54</b>	<b>523</b>
davon > 1 Jahr	<b>1.153.806,80</b>	<b>1.348</b>
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	240.084.398,42	224.310
davon < 1 Jahr	<b>235.379.617,94</b>	<b>221.015</b>
davon > 1 Jahr	<b>4.704.780,48</b>	<b>3.295</b>
4. Sonstige Verbindlichkeiten	137.554.246,74	138.577
davon aus Steuern	0,00	0
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00	0
davon < 1 Jahr	<b>31.701.437,55</b>	<b>28.997</b>
davon > 1 Jahr	<b>105.852.809,19</b>	<b>109.580</b>
	<b>633.958.736,25</b>	<b>636.576</b>
	<b>284.987.328,84</b>	<b>267.028</b>
	<b>348.971.407,41</b>	<b>369.548</b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>96.566.707,78</b>	<b>43.091</b>
	<b>6.074.043.336,51</b>	<b>5.833.052</b>

  
**Mag. Evelyn Kollereder-Leitgeb**  
 Generaldirektorin

**Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung  
für das Geschäftsjahr 2022**

	2022 EUR	2021 TEUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
a) <i>Leistungserlöse</i>	2.468.760.735,24	2.318.068
b) <i>Betriebskostenersätze</i>	1.069.722.033,46	1.180.078
c) <i>Klinischer Mehraufwand</i>	<u>36.363.636,36</u>	<u>36.364</u>
	<u>3.574.846.405,06</u>	<u>3.534.510</u>
<b>2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen</b>	4.689.682,48	5.759
<b>3. Andere aktivierte Eigenleistungen</b>	54.957,50	46
<b>4. Sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) <i>Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen</i>	213.107,58	313
b) <i>Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</i>	2.531.693,40	11.901
c) <i>Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen</i>	263.694.201,41	261.485
d) <i>Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung</i>	422.363.234,81	403.345
e) <i>Übrige</i>	<u>466.380.114,26</u>	<u>130.465</u>
	<u>1.155.182.351,46</u>	<u>1.107.510</u>
<b>5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen</b>		
a) <i>Materialaufwand</i>	650.177.227,16	698.979
b) <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	<u>105.864.657,44</u>	<u>74.747</u>
	<u>-756.041.884,60</u>	<u>-773.726</u>
<b>6. Personalaufwand</b>		
a) <i>Löhne</i>	203.389.338,79	186.892
b) <i>Gehälter</i>	1.433.979.396,88	1.385.030
c) <i>soziale Aufwendungen</i> ,	767.450.493,43	737.793
davon Aufwendungen für Altersversorgung	435.543.797,05	415.856
aa) Aufwendungen für Ablfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	13.672.631,06	20.792
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	318.234.065,32	301.145
	<u>-2.404.819.229,10</u>	<u>-2.309.715</u>
<b>7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>		
a) <i>planamäßig</i>	283.610.174,61	278.941
b) <i>außerplanmäßig</i>	<u>1.352.872,47</u>	<u>0</u>
	<u>-284.963.047,08</u>	<u>-278.941</u>
<b>8. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) <i>Steuern</i>	273.043.604,65	269.815
b) <i>Übrige</i>	<u>969.146.449,99</u>	<u>930.517</u>
	<u>-1.242.190.054,64</u>	<u>-1.200.332</u>
<b>9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)</b>	<b>46.759.181,08</b>	<b>85.111</b>
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	545.638,26	3
<b>11. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	-234.994,70	-255
davon Abschreibungen: EUR 234.430,70; Vorjahr: TEUR 255		
<b>12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<u>-10.104.150,20</u>	<u>-10.529</u>
<b>13. Zwischensumme aus Z 10 bis 12 (Finanzergebnis)</b>	<u>-9.793.506,64</u>	<u>-10.781</u>
<b>14. Jahresüberschuss</b>	<b>36.965.674,44</b>	<b>74.329</b>
<b>15. Auflösung von Rücklagen</b>	2.996.463,04	1.131
<b>16. Zuweisung zu Rücklagen</b>	0,00	-2.054
<b>17. Jahresgewinn</b>	<b>39.962.137,48</b>	<b>73.406</b>
<b>18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr</b>	-213.211.057,47	-286.617
<b>19. Bilanzverlust</b>	<u>-173.248.919,99</u>	<u>-213.211</u>

*[Handwritten signatures]*  
**Mag. Evelyn Kölle-  
Leitgeb**  
Generaldirektorin

# Zusammengefasster Anhang

für das Geschäftsjahr 2022

der Unternehmung

"Wiener Gesundheitsverbund"

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Erläuterungen</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>1</b>
2.1.	Anlagevermögen	2
2.2.	Vorräte	5
2.3.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.4.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6
2.5.	Rückstellungen	6
2.5.1.	Rückstellungen für Abfertigungen	6
2.5.2.	Pensionsrückstellungen	7
2.5.3.	Sonstigen Rückstellungen	7
2.6.	Verbindlichkeiten	8
<b>3.</b>	<b>Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung</b>	<b>9</b>
3.1.	Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	9
3.1.1.	Anlagevermögen	9
3.1.2.	Umlaufvermögen	10
3.1.3.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12
3.1.4.	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	13
3.1.5.	Negatives Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse	13
3.1.4.	Rückstellungen	15
3.1.5.	Verbindlichkeiten	16
3.1.6.	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	18
3.2.	Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	19
3.2.1.	Umsatzerlöse	19
3.2.2.	Sonstige betriebliche Erträge	20
3.2.3.	Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen	21
3.2.4.	Personalaufwand	21
3.2.5.	Abschreibungen	21
3.2.6.	Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen	22
3.2.7.	Finanzergebnis	23
<b>4.</b>	<b>Sonstige Angaben</b>	<b>24</b>
4.1.	Derivative Finanzinstrumente	24
4.2.	Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	24
4.3.	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag	25
4.5.	Pflichtangaben über Arbeitnehmer*innen und	25
4.6.	Pflichtangaben über Organe	25
4.7.	Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium	26
4.8.	Vorschlag für die Ergebnisverwendung	27



## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **1. Allgemeine Erläuterungen**

Gemäß § 22 des Statuts idgF für die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" (ABl 2000/52 vom 28. Dezember 2000, idgF), im Folgenden kurz "WIGEV" genannt, hat die Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren bzw. Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

In den zusammengefassten Jahresabschluss wurden folgende Einheiten einbezogen, wobei die Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen und der Wiener Städtischen Krankenhäuser auf einen einheitlichen Stichtag aufgestellt werden:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozial-medizinischer Betreuung (TU PWH),
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien bzw. Management und Serviceeinrichtungen (MSE) dienen.

Die Teilunternehmungen des Wiener Gesundheitsverbundes, die WSK sowie die MSE stehen in einem **konzernähnlichen Verhältnis**. Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 189a UGB bestehen nicht, womit keine Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligung vorzunehmen ist. Die zwischen den Teilunternehmungen, der WSK und der MSE bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Zusammenfassung aufgerechnet. Erträge aus Leistungen innerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes werden mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet. Zwischenergebnisse werden eliminiert, soweit sie von wesentlichem Umfang sind.

### **2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Der zusammengefasste Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 des Wiener Gesundheitsverbundes wurde nach den Vorschriften der §§ 244 ff UGB idgF aufgestellt, wobei die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert ist. Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die Rechnungslegungsbestimmungen in der geltenden Fassung angewandt.

Der zusammengefasste Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wiener Gesundheitsverbundes zu vermitteln, aufgestellt.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Die Bewertung erfolgte unter der Prämisse der Fortführung der Unternehmung.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Im Jahresabschluss müssen zu einem gewissen Grad Schätzungen vorgenommen und Annahmen getroffen werden, welche die bilanzierten Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und die Angabe von sonstigen Verpflichtungen am Bilanzstichtag sowie den Ausweis von Aufwendungen und Erträgen während der Berichtsperiode beeinflussen. Die sich in der Zukunft tatsächlich ergebenden Beträge können jedoch davon abweichen.

Im Abschlussjahr wurde bei der Bewertung des Vorratsvermögens eine Anpassung der Abschlagssätze vorgenommen. Alle übrigen bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei Umgliederungen innerhalb einzelner Positionen des Jahresabschlusses werden die Vorjahreswerte angepasst und bei Wesentlichkeit entsprechend erläutert.

### **2.1. Anlagevermögen**

**Immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren bzw. im Einzelfall einer Nutzungsdauer entsprechend der vertraglichen Verpflichtung zwischen 30 und 35 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Abnutzbare Sachanlagen werden um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgen Zuschreibungen bis zu den fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m<sup>2</sup>-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie z.B. dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde. Im Geschäftsjahr 2019 wurde basicrend auf Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung branchenüblicher Abschreibungsquoten die Nutzungsdauer für neu eröffnete Anlagen der Anlagenklasse „Massivbauten“ von 50 auf 40 Jahre herabgesetzt. Die Abschreibungsquoten bereits in Betrieb befindlicher Gebäude sind hiervon nicht betroffen.

Im Rahmen der Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Geriatriekonzeptes werden folgende Standorte geschlossen bzw. umgesiedelt. Die betroffenen Standorte weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2022 in EUR	Buchwert per 31.12.2021 in TEUR
Geriatriezentrum Klosterneuburg	Grundstück Gebäude	4.695.737,75 228.169,92	4.696 272
Geriatriezentrum St. Andrä	Grundstück Gebäude	309.689,34 68.755,15	310 72
Geriatriezentrum Am Wienerwald	Grundstück Gebäude	47.546.878,65 1.161.149,72	47.547 1.269

Auf Grund der in Vorperioden erfolgten Verkürzung der Nutzungsdauern sind diese Standorte, ausgenommen die Grundstücke und deren Infrastruktur, mit Jahresende 2020 zur Gänze abgeschrieben.

Bezüglich der o.a. Grundstücke ist anzumerken, dass die weitere Verwertung derzeit in Planung ist. Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

Für die folgenden – ebenfalls vom Spitalskonzept betroffenen Standorte – wurden die Buchwerte des Anlagevermögens (Betriebsgebäude und Infrastruktur) auf Grund der im

## Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

Bilanzierungszeitraum noch nicht endgültig vorliegenden Umsetzungsentscheidungen nicht angepasst. Diese weisen folgende Restbuchwerte auf:

Standort	Art des Anlagevermögens	Buchwert per 31.12.2022 in EUR	Buchwert per 31.12.2021 in TEUR
Klinik Favoriten	Grundstück	31.826.668,02	31.827
	Gebäude	39.005.496,18	39.177
Klinik Hietzing	Grundstück	5.145.150,44	5.145
	Gebäude	72.219.986,60	73.699
Klinik Ottakring	Grundstück	58.624.197,99	58.624
	Gebäude	129.254.450,62	134.774
Klinik Penzing	Grundstück	94.736.879,77	94.737
	Gebäude	56.994.742,17	67.083

Einem Ausscheiden der Buchwerte aus dem Anlagevermögen steht jedenfalls eine in gleicher Höhe vorzunehmende Auflösung der Investitionszuschüsse und somit eine Neutralisierung etwaiger Buchverluste gegenüber.

**Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung** des beweglichen Sachanlagevermögens zugrunde gelegt, wobei die Berechnung nach der linearen Abschreibungsmethode erfolgt:

	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge	5

In Einzelfällen, wie im Falle des PPP-Vertrages Radioonkologie in der Klinik Donaustadt, wurde von der planmäßigen Nutzungsdauer für Betriebs- und Geschäftsausstattung abgegangen, die Nutzungsdauer wurde auf die Vertragslaufzeit angepasst.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Für zur Vermietung bestimmte Wäsche und Kleidung der Dienststelle Textilreinigung der MSE und für chirurgische Instrumente in der TU-AKH, der Klinik Favoriten, der Klinik Donaustadt und der Klinik Penzing der WSK werden im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2020 wurde die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von EUR 400,00 auf EUR 800,00 ab den 01.01.2020 beschlossen. Dieses Wahlrecht wird nicht ausgeübt. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

**Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den beizulegenden Wert. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, erfolgt eine entsprechende Zuschreibung.

### **2.2. Vorräte**

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit dem niedrigeren Zeitwert am Abschlussstichtag angesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Es kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

<b>Reichweite</b>	<b>Abschläge in %</b>
0 - 180 Tage	0
180 - 270 Tage	10
270 - 360 Tage	20
360 - 450 Tage	40
450 - 540 Tage	60
540 - 730 Tage	80
über 730 Tage	100

In der TU AKH werden die Abfassungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Hauptlager in Stationslagern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengelagert. Die Bestände der Stationslager werden dabei als Festwert geführt, welcher auf Basis einer vollständigen Bestandsaufnahme der Stationslager ermittelt und entsprechend der erstmalig zum 31. Dezember 2019 durchgeföhrten Zählung neu ermittelt und angepasst wurde. Der Festwert beträgt unverändert zum Vorjahr EUR 18.219.597,66.

Leistungen für Patient\*innen, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befunden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert. Die Bewertung erfolgt mit den aus der tatsächlichen Abrechnung ableitbaren Punkten.

### **2.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen – ausgenommen jene des Wiener Gesundheitsfonds und Fonds Soziales Wien – und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

<b>Außenstandsdauer</b>	<b>Wertberichtigung in %</b>
bis 2 Jahre	60
2 bis 4 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Der pauschal ermittelte Einzelwertberichtigungsbetrag nach Altersstruktur beträgt für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EUR 20.707.363,02 (Vorjahr: TEUR 17.567) sowie für die sonstigen Forderungen EUR 82.415,72 (Vorjahr: TEUR 82).

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzerstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung wurden unter Berücksichtigung der bis zum Bilanzstichtag abgeschlossenen Leistungen, aber noch nicht abgerechneten Leistungspunkte, in Höhe von TEUR 98.454 (Vorjahr: TEUR 89.415) für den stationären Teil sowie in Höhe von TEUR 7.593 (Vorjahr: TEUR 7.591) für den ambulanten Teil abgegrenzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum niedrigeren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

## **2.4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Unter dieser Position werden die Geschäftskonten und das Hauptkonto des WIGEV ausgewiesen.

## **2.5. Rückstellungen**

### **2.5.1. Rückstellungen für Abfertigungen**

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49 % (Vorjahr: 0,93 %), herangezogen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten werden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Pensionsantrittsalter wird bei Frauen entweder das individuell gültige vorzeitige Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder das normale Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr: 60 bis 62 Jahre), bei Männern wird durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 4,25 % (Vorjahr: 3,5 %) ausgegangen.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Die Rückstellung für Abfertigungen wurde für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet. Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Abfertigungsverpflichtung bei Beamten\*innen wurde für diese keine Vorsorge gebildet.

Alle ab dem 1. Jänner 2005 neu abgeschlossenen Dienstverhältnisse fallen unter die Regelung der betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Ab dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses sind Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgeltes an eine Mitarbeitervorsorgekasse zu leisten.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 17.993.944,62.

### **2.5.2. Pensionsrückstellungen**

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den Wiener Gesundheitsverbund von der Gemeinde Wien "überrechneten Pensionslasten" werden dem Wiener Gesundheitsverbund von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert. Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des Wiener Gesundheitsverbundes gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages. Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

### **2.5.3. Sonstigen Rückstellungen**

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit dem Erfüllungsbetrag berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden auf Grund ihrer untergeordneten Bedeutung nicht abgezinst.

Die **Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben** wird für alle Dienstnehmergruppen mit den zum Bilanzstichtag offenen Rückständen unter Einbeziehung von Gehaltsnebenkosten berechnet. Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Verwendung der am 15. August 2018 herausgegebenen Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49 % (Vorjahr: 0,93 %) herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 4,25 % (Vorjahr: 3,5 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Die Sozialversicherungspflicht der Jubiläumsgeldzahlungen wird bei der Berechnung berücksichtigt.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Bei Beamten wird als Ruhegenussalter entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen.

Für Vertragsbedienstete wird das Pensionsalter bei Frauen entweder mit dem individuell gültigen vorzeitigen Pensionsalter aufgrund langer Versicherungszeiten oder mit dem normalen Pensionsalter in Abhängigkeit vom Geburtsdatum mit 60 bis 62 Jahren (Vorjahr: 60 bis 62 Jahre) angesetzt. Bei Männern wurde durchgängig das Korridorpensionsalter von 62 Jahren angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 21.118.915,58.

Den Beamt\*innen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter der am 15. August 2018 herausgegebenen Verwendung der Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P von der österreichischen Aktuarvereinigung (Vorjahr: AVÖ 2018-P) ermittelt. Als Rechnungszinssatz wird der Stichtagszinssatz gemäß deutscher Bundesbank bei 15-jähriger Laufzeit in Höhe von 3,49 % (Vorjahr: 0,93 %) herangezogen. Bei der Berechnung wird von einem langfristigen Gehaltstrend in Höhe von 4,25 % (Vorjahr: 3,5 %) ausgegangen. Neben den Sterbe- und Invalidisierungshäufigkeiten wurden keine gesonderten Fluktuationsraten berücksichtigt. Als Ruhegenussalter wird entweder das vorzeitige Ruhegenussalter gemäß § 115i Dienstordnung 1994 oder das normale Ruhegenussalter bei Vollendung von 45 Dienstjahren, spätestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres angesetzt.

Die Änderung des Stichtagszinssatzes hatte auf die Rückstellungshöhe einen aufwandsmindernden Effekt im Ausmaß von EUR 2.471.536,65.

Die bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Sozialkapitalrückstellungen zum 1.1.2018 aus der erstmaligen Anwendung der aktualisierten biometrischen Rechnungsgrundlagen (AVÖ 2018-P) ermittelten Unterschiedsbeträge wurden ohne Inanspruchnahme einer Verteilungsoption zur Gänze im Jahr 2018 erfasst.

## **2.6. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Kurs zum Entstehungszeitpunkt oder zum höheren Kurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

Im Falle eines passivischen Saldos des Hauptkontos wird dieses im Posten **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** ausgewiesen.

### **3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **3.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz**

##### **3.1.1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibung der einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die im Anlagenspiegel ersichtlichen Gegenstände des Anlagevermögens werden ohne Umsatzsteuer aktiviert und die darin enthaltenen nicht abzugsfähigen Vorsteuern als Steueraufwand unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Der Buchwert der **Grundstücke** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt zum Stichtag EUR 564.076.321,77 (Vorjahr: TEUR 565.429).

Auf Grund der Übertragung eines Baurechtes für die Errichtung des Center of Precision Medicine an den Bund wurde für die entsprechende Grundstücksfläche in der Universitätsklinik AKH eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 1.352.872,47 (Vorjahr: TEUR 0) vorgenommen.

In den Zugängen zu Gebäuden in der Höhe von EUR 12.237.906,86 sind unter anderem mit EUR 4.240.319,42 die Inbetriebnahme des Eltern-Kind-Zentrum im AKH , mit EUR 272.001,89 der Zubau der Sozialtherapie im Pflegewohnhaus Ybbs an der Donau, mit EUR 916.877,73 den Umbau des Geriatriezentrum inkl. Garage und Kollektorgang in der Pflege Floridsdorf, sowie mit EUR 279.805,46 bauliche Adaptierungen in der Pflege Leopoldstadt enthalten. Weiters sind in den Zugängen zu Gebäuden im Geschäftsjahr Anschaffungskostenminderungen in der Höhe von EUR 17.706.418,20 enthalten. Dies erfolgte, da in Vergangenheit unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten Rücklässe enthalten waren, welche im Zuge der Schlussabrechnungen zur Errichtung der Klinik Floridsdorf aufgelöst und nicht zur Anweisung gebracht wurden.

In den Abgängen von Betriebsgebäuden in der Höhe von EUR 10.724.841,67 sind mit EUR 181.118,90 die Übertragung eines Gebäudeteiles (Portierhaus) des ehemaligen Krankenhauses Floridsdorf an die Magistratsabteilung 56, sowie mit historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von EUR 9.395.016,44 die Übertragung der Kirche am Steinhof der Klinik Penzing an die Magistratsabteilung 69 enthalten.

Die im Posten Anlagen in Bau abgegangenen Buchwerte in der Höhe von EUR 242.805,95 wurden mangels Aktivierbarkeit aus dem Anlagevermögen ausgeschieden.

Der Anstieg im Posten Anlagen in Bau auf einen Stand von EUR 411.958.386,35 (Vorjahr: TEUR 232.857) umfasst im Wesentlichen den in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit im Allgemeinen Krankenhaus, sowie die

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Umsetzung des Rahmenbauprogramms für die weiteren Klinikstandorte. In den Zugängen des Geschäftsjahrs sind davon die Leistungsverlagerung vom Otto-Wagner-Spital an andere Klinikstandorte sowie die Umsetzung der damit in Zusammenhang stehenden Interimslösungen enthalten.

Im Geschäftsjahr ist eine Anpassung des Festwerters für chirurgische Instrumente in den Kliniken der Wiener Städtischen Krankenhäuser erfolgt. Die Kliniken Floridsdorf und Penzing wurden im Geschäftsjahr erstmalig in den Festwert für chirurgischen Instrumente aufgenommen. Zum Bilanzstichtag sind somit alle Kliniken vom Festwert erfasst. Der Festwert für chirurgische Instrumente beträgt nach Bestandserhebung per 31. Dezember 2022 EUR 15.098.280,62 (Vorjahr: TEUR 13.134).

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen betreffen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse Zentrum GmbH, Wien; das Stammkapital beträgt EUR 100.000,00. Weiter umfassen die Beteiligungen die Beteiligung an der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H. mit einem 10 %igen Anteil am Stammkapital von EUR 36.336,00, die Beteiligung an der Projektentwicklungs- und BaumanagementGmbH mit EUR 2.035.000,00 sowie die Beteiligung an der PPE Beschaffung GmbH mit Zugängen in der Höhe von EUR 352.171,20 auf einen Stand von EUR 387.171,20 (Vorjahr: TEUR 35).

Den Buchwertabgängen stehen in gleicher Höhe Auflösungen von Investitionskostenzuschüssen bzw. Rückstellungen gegenüber, sodass sich daraus insgesamt keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.

### **3.1.2. Umlaufvermögen**

Die **Vorräte** stellen sich wie folgt dar:

	<b>Bilanz- wert EUR</b>	<b>Vorjahres- wert TEUR</b>
<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>		
Medizinische Vorräte und Nicht-medizinische Vorräte	57.171.104,11	84.614
Lager für Gegenstände der Technischen Betriebsführung des AKH (TBV Lager)	11.420.921,77	11.292
Festwert Stationslager des AKH	18.219.597,66	18.220
Bruttowerte	86.811.623,54	114.126
ab: Abwertung TBV Lager	-11.024.346,37	-10.894
Abwertung übrige Vorräte	-18.160.057,58	-29.672
	<b>57.627.219,59</b>	<b>73.560</b>
<b>Noch nicht abrechenbare Leistungen</b>		
Überlieger	<b>37.554.642,01</b>	<b>32.865</b>
<b>Geleistete Anzahlungen</b>	<b>0,00</b>	<b>155</b>
	<b>95.181.861,60</b>	<b>106.580</b>

Die Verringerung der medizinischen und nicht-medizinischen Vorräte ist auf die im Zuge der COVID-19 Pandemie erhöhte Vorsorge u.a. von Schutzbekleidung sowie Reagenzien zurückzuführen, welche im Jahr 2022 weiterhin auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt wurde.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Die Abwertung der übrigen Vorräte ist vor allem auf die bilanzielle Abwertung des Pandemielagers zurückzuführen.

Die Ermittlung des Festwertes der nicht bestandsgeführten Zwischenlager für medizinisches und sonstiges Verbrauchsmaterial wurde im Geschäftsjahr 2020 durchgeführt. Die nächste Zählung des Festwertes erfolgt im Jahr 2024.

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen beinhalten jene Leistungen, die bis zum Bilanzstichtag an Patient\*innen erbracht wurden, die erst nach dem Bilanzstichtag entlassen werden.

Die Anzahlungen im Vorjahr wurden u.a. im Zuge des PPP Projektes Radioonkologie Klinik Donaustadt und Klinik Hietzing geleistet.

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen sowie Forderungen gegenüber dem Fonds Soziales Wien aus der Pflegeentgelt- und Procuratio-Verrechnung enthalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen WGF	368.421.108,88	340.531
Forderungen Fonds Soziales Wien	22.629.211,56	28.031
Übrige Forderungen aus Leistungen	<u>82.085.472,07</u>	<u>49.612</u>
	473.135.792,51	418.174
ab: Einzelwertberichtigung	-2.460.992,75	-8.029
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	<u>-20.707.363,02</u>	<u>-17.568</u>
	<b><u>449.967.436,74</u></b>	<b><u>392.577</u></b>

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	22.404.880,09	34.022
Forderungen aus Zuschüssen	88.776.638,84	27.319
Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität Wien	14.364.789,24	11.985
Forderungen gegenüber VAMED-KMB Krankenhaus- management und Betriebsführungsges.m.b.H.	148.066.891,16	165.675
Noch nicht verrechnete Investitionszuschüsse	38.905.098,49	52.713
Übrige	8.327.319,28	23.103
	<u>320.845.617,10</u>	<u>314.817</u>
ab: Einzelwertberichtigung	-7.044.405,16	0
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung	-82.415,72	-82
	<u><b>313.718.796,22</b></u>	<u><b>314.735</b></u>

Die Forderung aus Zuschüssen enthalten noch offene Investitionszuschüssen des WGF in Höhe von EUR 32.764.485,00 und Forderungen gegenüber der Stadt Wien in Höhe von EUR 33.878.295,08 aus 2022 die im Jahr 2023 überwiesen wurden. Zusätzlich sind, auf Grund des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes, Forderungen in der Höhe von EUR 22.133.858,76 enthalten.

Die noch nicht verrechneten Investitionszuschüsse betreffen noch in Umsetzung befindliche Projekte, welche mit der Mittelbereitstellung an die VKMB für Projektumsetzungen im Zusammenhang mit dem Rahmenbauvertrag stehen.

In der Position „Übrige“ war im Vorjahr eine Anzahlung in Höhe von EUR 10,0 Mio. für noch durchzuführende Abrechnungen im EDV-Bereich enthalten.

Die sonstigen Forderungen betreffen mit EUR 111.181.518,93 (Vorjahr: TEUR 61.429) Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine **Restlaufzeit** von bis zu einem Jahr.

### **3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Das Guthaben bei Kreditinstituten weist einen Gesamtstand von EUR 554.825.616,18 (Vorjahr: TEUR 360.648) auf.

Zur Finanzierung des Rahmenbauvertrages wurde von der TU AKH ein eigenes Bankkonto eröffnet, das von der Stadt Wien dotiert wird. Der Kontostand wird in Höhe von EUR 209.743.004,27 (Vorjahr: TEUR 101.422) als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen, welches im obigen Gesamtstand inkludiert ist.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **3.1.4. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 2.660.357,57 (Vorjahr: TEUR 6.482) umfasst im Wesentlichen EUR 2.592.722,96 als Vorauszahlung der Klinik Floridsdorf an die Fernwärme Wien GmbH, Wien, zur Errichtung der Fernkältezentrale in der Klinik Floridsdorf.

### **3.1.5. Negatives Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse**

Der Wiener Gesundheitsverbund weist zum 31. Dezember 2022 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 298.695.708,29 (Vorjahr: Eigenkapital TEUR 335.661) aus. Unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB wird festgehalten, dass eine Überschuldung aufgrund folgender Umstände nicht vorliegt:

Die Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird.

Die Entwicklung der **Rücklagen** stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand am 1. Jänner 2022	2.996.463,04
Verwendung für Betriebsaufwendungen	-2.996.463,04
Zugang zur Verwendung für Betriebsaufwendungen	0,00
<b>Stand am 31. Dezember 2022</b>	<b>0,00</b>

Die finanziellen Erfordernisse aus der Investitionstätigkeit und die Mittel für den laufenden Betrieb der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge der Gemeinde Wien berücksichtigt und stehen im Rahmen des Globalbudgets der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport zur Verfügung.

Neben der Gemeinde Wien erfolgt die Finanzierung durch den Wiener Gesundheitsfonds (WGF) sowie für die TU AKH zusätzlich durch den Bund und die Medizinische Universität Wien.

Mit 27. Jänner 2016 wurden zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien eine Vereinbarung über die Finanzierung des beweglichen Anlagevermögens mit einer Laufzeit bis 2024 sowie ein Rahmenbauvertrag mit einer Laufzeit bis 2030 abgeschlossen. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung vom 27. Jänner 2016 wurden auch Ausgleichszahlungen der Republik Österreich zum laufenden **Klinischen Mehraufwand** für die Jahre 2016 bis 2024 festgelegt.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionszuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Zuschüsse des Jahres 2022 werden ergebnisneutral im Sonderposten für Investitionszuschüsse erfasst. Die noch nicht verwendeten Investitionszuschüsse werden in der Position „noch verfügbare Investitionszuschüsse“ ausgewiesen. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen werden in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände sowie geringwertiger

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Vermögensgegenstände) sowie der Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind und den Buchwertabgängen.

Soweit seitens der Medizinischen Universität Wien gemäß § 55 Z 1 KAKuG Kostenersätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben ("paktierte Investitionen") geleistet werden, werden diese als Investitionszuschuss zum Anlagevermögen zunächst erfolgsneutral verbucht und korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagen über die Nutzungsdauer verteilt ertragswirksam aufgelöst.

Die Aufgliederung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und dessen Entwicklung ist im Investitionszuschusspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Die Entwicklung der **noch verfügbaren Investitionszuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2022	448.511.603,87
Umwidmung zur Verwendung für Investitionen	<u>123.908.458,32</u>
<b>Stand am 31. Dezember 2022</b>	<b><u>572.420.062,19</u></b>

Unter den noch verfügbaren Investitionszuschüssen werden bereits erhaltene Finanzierungsmittel ausgewiesen, die im Berichtsjahr noch nicht für Investitionen verwendet wurden, wobei aber weiterhin von einer widmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist.

## Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

### 3.1.4. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2022 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2022 EUR
<b><i>Andere personalbezogene Rückstellungen</i></b>					
<b><i>Rückstellungen</i></b>					
Urlaubs- und Zeitausgleichsguthaben	232.614.200,00	232.614.200,00	0,00	261.767.300,00	261.767.300,00
Jubiläumsgelder	189.705.326,65	14.039.457,74	0,00	12.659,63	175.678.528,54
Treuebelohnung					
Beamt*innen	42.906.448,47	4.469.031,00	0,00	47.318,06	38.484.735,53
Nachträgliche Gehaltsbestandteile	34.103.600,00	34.103.600,00	0,00	35.570.700,00	35.570.700,00
Sondermittelbedienstete	7.817.030,32	110.175,04	63.733,32	156.223,86	7.799.345,82
	<b>507.146.605,44</b>	<b>285.336.463,78</b>	<b>63.733,32</b>	<b>297.554.201,55</b>	<b>519.300.609,89</b>
<b><i>Übrige Rückstellungen</i></b>					
Schadenersatz, Rechtsaufwand klinisch	4.531.000,00	251.614,83	1.331.778,02	1.496.392,85	4.444.000,00
Schadenersatz, Rechtsaufwand nichtklinisch	777.132,50	589.072,01	75.910,49	2.233.238,00	2.345.388,00
Arbeitsrechtliche Verfahren	1.520.754,94	641.672,57	384.327,43	345.245,06	840.000,00
Ausstehende Eingangsrechnungen					
für Investitionen	32.416.436,99	21.319.449,94	154.330,30	41.659.145,56	52.601.802,31
für laufende Aufwendungen	30.768.869,20	29.791.529,90	10.239,15	20.588.201,53	21.555.301,68
Renten	32.134.400,00	1.855.240,10	128.929,70	6.046.169,80	36.196.400,00
Sonstige	413.734,98	0,00	382.444,99	4.332,55	35.622,54
	<b>102.562.328,61</b>	<b>54.448.579,35</b>	<b>2.467.960,08</b>	<b>72.372.725,35</b>	<b>118.018.514,53</b>
	<b>609.708.934,05</b>	<b>339.785.043,13</b>	<b>2.531.693,40</b>	<b>369.926.926,90</b>	<b>637.319.124,42</b>

Mit der Rückstellung für variable, nachträgliche Gehaltsbestandteile wird für Ansprüche aus Mehrleistungsvergütungen, Nebengebühren und für die rückwirkende Anerkennung von Vordienstzeiten vorgesorgt. Gehaltsnebenkosten wurden bei der Bewertung der Rückstellung entsprechend berücksichtigt.

Die Rückstellung für Sondermittelbedienstete betrifft die von der TU AKH für Dienstnehmer\*innen der Medizinischen Universität Wien zu ersetzenen Personalkosten.

In der Position „Schadenersatz, Rechtsaufwand klinisch“ wurden Vorkehrungen für offene Verfahren und deren Anwaltskosten gebildet.

Die Position „Schadenersatz, Rechtsaufwand nichtklinisch“ stellt jene offenen Verfahren bzw. Anwaltskosten dar, die im Zusammenhang mit Vergabeverfahren oder Rechtsstreitigkeiten aus Bautätigkeiten stammen. Der Anstieg ist auf neue offene Verfahren zurückzuführen.

Der Rückgang der Rückstellungen für arbeitsrechtlichen Verfahren ist auf die Beendigung offener Verfahren zurückzuführen.

Die Rückstellung für Renten betreffen Vorsorgen für Zahlungsverpflichtungen aus rechtskräftig festgestellten Haftungsansprüchen sowie die Kosten für die pflegerische Betreuung in einer

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

externen Einrichtung. Der Anstieg dieser ergibt sich im Wesentlichen durch die Anpassung des zukünftig erwarteten Indexierungstrends.

### **3.1.5. Verbindlichkeiten**

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Darlehen für den Neubau der Klinik Floridsdorf	219.249.174,94	231.971
Darlehen für den Neubau der Pflege Liesing	11.612.577,52	12.387
Darlehen für den Neubau der Pflege Baumgarten	10.121.984,80	11.679
Darlehen für den Neubau der Pflege Donaustadt	13.823.695,49	15.781
	<b>254.807.432,75</b>	<b>271.818</b>

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	12.092.656,53	15.074
Verbindlichkeiten aus PPP Verträgen	75.108.349,29	78.529
Verbindlichkeiten aus Wohnbauförderungsdarlehen	34.374.636,00	34.485
Übrige	15.978.604,92	10.489
	<b>137.554.246,74</b>	<b>138.577</b>

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode dar und werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem Wiener Gesundheitsverbund verrechnet.

Bei den Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um das Projekt Radioonkologie Klinik Donaustadt und Klinik Hietzing. Im Jahre 2017 wurde der Barwert für die Errichtung des Gebäudes mit zwei Linearbeschleunigern am Standort Klinik Hietzing eingebucht.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von EUR 16.178.692,28 (Vorjahr: TEUR 20.788) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren stellen sich wie folgt dar:

	Bilanzwert 2022 >5 Jahre EUR	Vorjahreswert >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	161.298.434,13	183.982
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	11
Sonstige Verbindlichkeiten	90.737.007,70	95.185
	<b>252.035.441,83</b>	<b>279.178</b>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	35.558.257,81
<i>Vorjahr:</i>		<u>39.846.783,22</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	34.374.636,00
<i>Vorjahr:</i>		<u>34.484.477,09</u>
		<b><u>69.932.893,81</u></b>
	<i>Vorjahr:</i>	<b><u>74.331.260,31</u></b>

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **3.1.6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Aufwandszuschüsse	75.118.572,52	21.168
Vorauszahlung Baukostenzins 1130, Joseph Lister Gasse	17.069.128,77	17.251
Vorauszahlung Baukostenzins „OWS Bauplätze A1,A3“	3.857.393,04	3.900
Vorauszahlung MA34	252.253,33	307
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	269.360,12	465
	<b>96.566.707,78</b>	<b>43.091</b>

Die Aufwandszuschüsse stellen Einnahmen im Abschlussjahr dar, welche für künftige Betriebsaufwendungen zu verwenden sind. Im Geschäftsjahr waren die Aufwendungen, für die dieser Zuschuss zu verwenden ist, geringer als der zugewiesene Betrag.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 17.069.128,77 (Vorjahr: 17.251) betrifft eine Vorauszahlung des Bauzinses des Objektes Joseph Lister Gasse, die um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 182.070,71 zu reduzieren ist. Die Übergabe des Objektes hat im Jahre 2017 stattgefunden.

Die Rechnungsabgrenzung in der Höhe von EUR 252.253,33 (Vorjahr: TEUR 307) betrifft eine Vorauszahlung der Nutzungsentgelte der Magistratsabteilung 34 zur Generalsanierung des Pav.I. in der Pflege Baumgarten. Die Rechnungsabgrenzung ist um das jährliche Nutzungsentgelt in Höhe von EUR 54.440,00 zu reduzieren.

Der in den „sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten“ ausgewiesene Betrag betrifft Erträge in der Folgeperiode.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **3.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **3.2.1. Umsatzerlöse**

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2022 EUR	2021 TEUR
<b>Leistungserlöse</b>		
WGF-Leistungsabgeltung für stationäre Versorgung	1.540.475.451,28	1.410.689
WGF-Abgeltung	365.400.000,00	358.200
Pflegeentgelte - Fonds Soziales Wien	258.618.986,28	260.333
WGF-Leistungsabgeltung für ambulante Versorgung	131.678.219,41	132.453
Sonstige stationäre Leistungserlöse	59.405.288,52	56.887
Ausgleichszahlung „Abschaffung der Selbstträgerschaft“	16.937.792,88	16.938
Sonstige ambulante Leistungserlöse	22.178.841,90	21.257
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	14.999.332,79	12.805
Erlöse aus Parkraumbewirtschaftung	6.279.431,78	6.218
Erlöse aus Überlassung von Mitarbeiter*innen	5.055.727,60	5.696
Erlöse aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen	6.516.041,86	4.660
Erlöse aus Angestelltenkost	4.318.781,36	4.238
Sonstige stationäre Leistungserlöse – Fonds Soziales Wien	3.544.670,93	3.034
Übrige	<u>33.352.168,65</u>	<u>24.659</u>
	2.468.760.735,24	2.318.067
<b>Betriebskostenersätze</b>		
	1.069.722.033,46	1.180.079
<b>Klinischer Mehraufwand</b>		
	<u>36.363.636,36</u>	<u>36.364</u>
	<b><u>3.574.846.405,06</u></b>	<b><u>3.534.510</u></b>

Die WGF-Erlöse aus der stationären und ambulanten Versorgung beinhalten das Ergebnis der vorläufigen Abrechnung mit dem WGF unter Berücksichtigung der rechnerischen Abgrenzung für die vom WGF durchgeführten Zwischen- und Endabrechnung.

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2022 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung in Höhe von EUR 37.194.312,33 (Vorjahr: TEUR 27.647) enthalten.

Beginnend mit dem Jahr 2020 werden die seit dem Jahr 2012 nur teilgeförderten „Altkund\*innen“ nunmehr ebenfalls auf Basis der kostendeckend ermittelten Preise im Rahmen einer ergänzenden Subjektförderung der TU PWH seitens des FSW abgerechnet.

Die Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, aus Parkraumbewirtschaftung sowie Angestelltenkost haben sich – nach den Rückgängen in Vorjahren – weiterhin erholt.

Die Erträge aus Mitversorgung mit Betriebsstoffen wurden aus der Belieferung externer Krankenanstalten erzielt.

Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet auch anteilige Mittel aus dem Investitionskostenzuschuss, die zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) aus bereits bestehenden investitionsbezogenen Finanzierungen dienen. Der Ersatz aus diesem Titel beträgt EUR 26.781.215,14 (Vorjahr: TEUR 26.847) und steht überwiegend mit der

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Finanzierung der Klinik Floridsdorf sowie der Pflege Donaustadt, Leopoldstadt und Meidling in Zusammenhang.

### **3.2.2. Sonstige betriebliche Erträge**

Die **Übrigen betrieblichen Erträge** umfassen:

	2022 EUR	2021 TEUR
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz	261.687.508,42	255.820
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	143.100.700,00	141.965
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	11.141.828,19	11.053
Sonstige	<u>50.450.077,65</u>	<u>21.626</u>
	<b><u>466.380.114,26</u></b>	<b><u>430.464</u></b>

In den übrigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen mit EUR 261.687.508,42 (Vorjahr: TEUR 255.820) die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und der Ersatz angelasteter Kosten zentraler Dienststellen sowie Kosten der MA 6 mit EUR 154.242.528,19 (Vorjahr: TEUR 153.018) enthalten.

In der Position „Sonstige“ sind u.a. Rückersätze für ein Medikament zur Behandlung der neuromuskulären Erkrankung Spinale Muskelatrophie (SMA), Rückersätze von Laborkosten durch die MA 24 oder auch Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen enthalten.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **3.2.3. Materialaufwand und sonstige bezogene Leistungen**

Der Materialaufwand und die bezogenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR
<b>Materialaufwand</b>		
Medizinischer Materialaufwand	614.155.898,53	664.756
Lebensmittel und Speisenzulieferung von Externen	26.471.958,94	24.474
Sonstiger Materialaufwand	9.549.369,69	9.749
	<b>650.177.227,16</b>	<b>698.979</b>
<b>Bezogene Leistungen</b>		
Aufwendungen für Energie	85.188.898,82	57.216
Aufwendungen für medizinische Untersuchungen	20.675.758,62	17.531
	<b>105.864.657,44</b>	<b>74.747</b>

Der Rückgang der Aufwendungen für den medizinischen Materialaufwand zeigt sich hauptsächlich COVID-19 bedingt im Bereich der Chemikalien, Reagenzien, Einmalwäsche. Die Aufwendungen für ebendiese sind im Geschäftsjahr 2022 vor allem in der zweiten Jahreshälfte weniger geworden.

Auf Grund der stark gestiegenen Energiepreise haben die Aufwendungen für Energie im Vergleich zum Vorjahr zugenommen.

Bei den medizinischen Fremdleistungen ist die Erhöhung vor allem auf diverse Therapieleistungen zurückzuführen.

### **3.2.4. Personalaufwand**

Der Personalaufwand – inklusive der Veränderungen bei den Personalrückstellungen – beträgt EUR 2.404.819.229,10 (Vorjahr: TEUR 2.309.715), dies entspricht einer Steigerung um 4,12 % (Vorjahr: 2,1 %).

Der Anstieg ist auf die Lohn- und Gehaltsanpassungen sowie die Auszahlung im Rahmen des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes im Jahr 2022 zurückzuführen.

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 13.169.819,40 (Vorjahr: TEUR 12.965) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

### **3.2.5. Abschreibungen**

Im Jahr 2022 gab es auf Grund der Übertragung des Baurechts für die Errichtung des Center of Precision Medicine an den Bund für die entsprechende Grundstücksfläche eine außerplanmäßige Abschreibung in der Höhe von EUR 1.352.872,47 (Vorjahr: TEUR 0).

## Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

### 3.2.6. Sachaufwand - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 TEUR
<b>Steuern</b>		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	266.047.451,87	263.196
Sonstige Steuern und Abgaben	6.996.152,78	6.619
	<b>273.043.604,65</b>	<b>269.815</b>
<b>Übrige</b>		
EDV Leistungen	152.421.908,32	153.510
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	143.100.700,00	141.965
Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung	126.867.105,56	116.879
Instandhaltungen und Wartungsverträge	77.739.172,18	76.926
Fremdreinigung	76.319.786,88	72.494
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	52.434.474,60	50.462
Personalbereitstellung und Bewachung	45.759.096,77	44.090
Sonstige Mietaufwendungen	38.257.038,81	37.137
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	17.838.536,89	14.192
Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen	29.896.729,45	20.946
Transferzahlung FH Campus	22.645.630,95	19.487
Facility Services	17.070.167,99	16.761
Forderungsabschreibungen sowie Dotierung		
Einzelwertberichtigung und pauschale Einzelwertberichtigung	16.532.632,91	14.313
Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten	13.572.174,79	13.313
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	13.267.835,65	12.638
Sterilgutversorgung	12.216.609,30	12.558
Mietwäsche und Wäschereinigung	12.396.507,07	12.074
Angelasteter Kostenersatz MA 6	11.141.828,19	11.053
Leistungen aus Schadenersatzansprüchen, Renten	8.037.855,70	6.400
Transporte	7.801.764,58	8.125
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen	7.672.133,84	1.985
Entschädigungen für Pflegeschüler	6.825.459,29	6.622
Versicherungen	4.873.856,47	4.772
Transferzahlungen Dialyse GmbH	4.061.843,46	3.508
Aus- und Fortbildungsaufwand	3.946.537,97	4.571
Kostenersätze MA 68	3.315.594,70	3.299
Post- und Telekommunikationsaufwendungen	1.526.613,84	1.540
Reiseaufwand	358.159,85	185
Zahlungen an Zivildiener	207.672,02	259
Sonstige	41.041.021,96	48.453
	<b>969.146.449,99</b>	<b>930.517</b>

Die Aufwände der EDV-Leistungen beinhalten sämtliche Aufwände der MA01 – Wien Digital, die dem Wiener Gesundheitsverbund in Rechnung gestellt werden.

Die Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung berücksichtigt zusätzliche Aufwände für die „Bauliche IT-Infrastruktur“.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Der Anstieg bei dem Leistungsentgelt für die technische Betriebsführung ist auf die Valorisierung der Entgelte, zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit COVID-19 und für nicht aktivierbare Projekte zurückzuführen.

Der Aufwand für Fremdreinigung erhöhte sich weiterhin durch Maßnahmen im Zuge der COVID-19 Pandemie.

Die Steigerung beim Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand ist u.a. auf die höhere Inanspruchnahme von externer Fachexpertise im Zusammenhang mit der Umsetzung des Wiener Spitalskonzeptes zurückzuführen.

Die Erhöhung bei den Transferzahlungen an den FH Campus sind mit der geänderten Verbuchung der Personalgestellung zu begründen.

Die Veränderung bei den Abkommen mit Gesundheitseinrichtungen ist auf weitere abgeschlossene Kooperationenübereinkommen mit anderen Krankenhausträgern im Zuge der Pandemie zurückzuführen.

Der hohe Anstieg der Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen resultiert aus der im Geschäftsjahr erfolgten Übertragung der Kirche am Steinhof der Klinik Penzing an die Magistratsabteilung 69.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen und auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffen Aufwendungen für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses (einschließlich der einbezogenen Abschlüsse) in Höhe von EUR 152.700,00 (Vorjahr: TEUR 135) lt. den Prüfungsverträgen für 2022.

### **3.2.7. Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 EUR	2021 TEUR
Zinsenerträge	5.633,52	2
Sonstige Zinsenerträge	<u>540.004,74</u>	1
	545.638,26	3
 Zinsenaufwand für fremdfinanzierte Investitionen	 -9.660.505,47	 -10.245
Abschreibung von Finanzanlagen	-234.994,70	-255
Sonstiger Zinsenaufwand	<u>-443.644,73</u>	-284
	-10.339.144,90	-10.784
	 <b><u>-9.793.506,64</u></b>	 <b><u>-10.781</u></b>

In den sonstigen Zinserträgen sind im Wesentlichen Zinserträge gegenüber der VKMB in Höhe von EUR 537.343,22 enthalten.

## Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"

### 4. Sonstige Angaben

#### 4.1. Derivative Finanzinstrumente

Der Wiener Gesundheitsverbund hat wie im Vorjahr auch in der Berichtsperiode keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

#### 4.2. Verpflichtungen aus in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen wesentlichen Mietverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	2022		2021	
	des folgenden Geschäftsjahres	der folgenden fünf Geschäftsjahre	des folgenden Geschäftsjahres	der folgenden fünf Geschäftsjahre
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
<b>Verpflichtungen aus Operating Leasing Verträgen</b>				
Klinik Favoriten				
Modulgebäude im Zuge Teilneubau 2	2.884.900,00	15.316.000,00	2.909	15.445
Klinik Ottakring				
Modulgebäude Z-OP	3.950.400,00	13.874.400,00	3.938	17.813
Modulgebäude Schockraum CT	362.300,00	724.700,00	362	1.087
Cardangiographieanlage	0,00	0,00	254	254
	<b>7.197.600,00</b>	<b>29.915.100,00</b>	7.463	34.599
<b>Verpflichtungen aus Mietverträgen</b>				
Pflege Innerfavoriten				
Pflege Rudolfsheim-Fünfhaus	3.342.100,00	17.780.100,00	2.986	15.855
Pflege Simmering	2.920.000,00	15.535.800,00	2.782	14.772
Pflege Leopoldstadt	2.168.800,00	11.538.400,00	1.828	9.708
Pflege Meidling	2.024.100,00	10.768.500,00	1.836	9.746
Medizinische Geräte und Instrumente in den WSK	1.682.400,00	8.950.400,00	1.538	8.164
	3.261.000,00	8.726.700,00	3.090	10.690
Antidekubitussysteme in diversen Kliniken und Pflegewohnhäusern				
Sonstige Mietverträge und Mietwäsche	2.415.600,00	10.568.000,00	3.490	16.657
Mietverträge der TU AKH	25.609.500,00	115.162.800,00	26.696	130.370
	3.882.200,00	19.321.700,00	4.489	18.921
	<b>47.305.700,00</b>	<b>218.352.400,00</b>	48.735	234.883
	<b>54.503.300,00</b>	<b>248.267.500,00</b>	<b>56.199</b>	<b>269.482</b>

Das Entgelt bei den o.a. Verpflichtungen aus Operating Leasing Verträgen belief sich im Jahre 2022 auf EUR 7.109.627,85.

Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von Serviceentgelten in Höhe von EUR 155,4 Mio. ausgegangen.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **4.3. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlusstichtag**

Nach dem Abschluss sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die im Abschluss nicht angemessen berücksichtigt wurden.

### **4.5. Pflichtangaben über Arbeitnehmer\*innen und**

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer\*innen** beträgt:

	2022	2021
Beamt*innen	4.624	5.079
Vertragsbedienstete/WBG	26.315	26.162
	<b>30.939</b>	<b>31.241</b>

Durchschnittlich waren im Geschäftsjahr 2022 27.077,3 (Vorjahr: 27.383,3) Vollzeitäquivalente beschäftigt.

### **4.6. Pflichtangaben über Organe**

Die **Organe** der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund stellen sich gemäß §§ 3ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträfin
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektorin und die DirektorInnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat sowie von der Generaldirektorin **nach außen vertreten**. Der Generaldirektorin-Stellvertreter, die Direktorinnen und Direktoren der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grundbürgerliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat oder von der Generaldirektorin oder von den Direktorinnen und Direktoren der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für seinen bzw. ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Gemäß § 22 des Statuts idgF sind der Jahresabschluss sowie der Lagebericht von der Generaldirektorin unter Mitwirkung der Direktoren und Direktorinnen der Geschäftsbereiche und Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Mag.<sup>a</sup> Evelyn Kölldorfer-Leitgeb  
Generaldirektorin

DI Herwig Wetzlinger  
Generaldirektorin-Stellvertreter – CFO  
Direktor der TU AKH

Dr. Michael Binder  
Medizinischer Direktor – CMO

Johannes Nadlinger  
Direktor der TU PWH

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB wird in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr 2022 sind wesentliche Geschäfte gemäß § 237 Z. 8 lit. b UGB zu marktunüblichen Bedingungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen nicht bekannt geworden.

Den Mitgliedern des Vorstandes flossen im Jahr 2022 für ihre Tätigkeit Vergütungen in Höhe von EUR 708.631,13 zu.

### **4.7. Pflichtangaben zum Aufsichtsgremium**

Gemäß § 8 Abs 3 des Statuts kann sich der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn in seinem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund" unterstützt.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen Mitglieder dieses Aufsichtsgremiums:

Mag.<sup>a</sup> Karin Ramser (Vorsitzende des Aufsichtsgremiums)

Vizerektorin DDr.<sup>in</sup> Regina Prehofer (bis 31.12.2021)

Univ.Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Renate Meyer (bis 31.12.2021)

DI. Dr. Johann Maurer (bis 31.12.2021)

Univ.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Hanna Mayer

DI Peter Weinelt

Dr. Kurt Gollowitzer

Edgar Martin

Prof. Dr. rer. nat. Heyo Kroemer (seit 9. März.2022)

MMag.a Karin Meier-Martetschläger (seit 9. März 2022)

Barbara Sladek, PhD, MBA (seit 9. März 2022)

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Am 9. März 2022 traten die neuen Mitglieder des Aufsichtsgremiums zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

Es bestehen zum Abschlussstichtag keine Vorschüsse, Kredite sowie Haftungen für Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Für die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsgremiums wurden seitens des Wiener Gesundheitsverbundes keine Vergütungen geleistet.

### **4.8. Vorschlag für die Ergebnisverwendung**

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr) EUR 173.248.919,99.

Der Vorstand schlägt vor, diesen auf neue Rechnung auf das Geschäftsjahr 2023 vorzutragen.

Wien, am 11. Mai 2023

Die Generaldirektorin

Mag.° Evelyn Kölldorfer-Leitgeb

Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

DI Herwig Wetzlinger

## Wiener Gesundheitsverbund

### Anlagenbestand für das Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert 31.12.2022 EUR	Nettobuchwerte 31.12.2022 EUR
	Auszahlungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umlaufungen EUR	Ablösung EUR	Kumulierte Abschreibungen 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Umlaufungen EUR	Ablösung EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Schwarze Rechte										
Mel.- u Pachtrechte	42.675.432,14	272.424,81	431.309,00	-1.265.587,10	42.093.578,85	15.200.254,30	2.385.520,00	0,00	-1.285.587,10	16.290.187,20
II. Sachanlagen	111.110.76,74	0,00	0,00	-1.285.587,10	153.203.755,59	23.408.197,86	3.901.564,31	0,00	-1.285.587,10	27.309.564,17
I) Grundstücke, grundstücksgünstige Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	153.745.608,48	272.424,81	431.309,00		36.608.452,15	6.286.866,31				43.595.751,32
a) Grundstücke	565.429.194,24	0,00	0,00		565.429.194,24	0,00	1.352.872,47	0,00		564.076.321,77
b) Betriebsgebäude	6.244.605.168,91	12.237.905,86	18.214.376,77	-10.724.641,67	6.264.332.610,37	3.029.520.377,96	157.287.761,01	0,00	-3.723.825,61	3.184.094.313,26
b) Betriebsgebäude	6.810.034.363,15	12.237.905,86	18.214.376,77	-10.724.641,67	6.820.765.804,61	3.028.520.377,86	158.848.613,48	0,00	-3.723.825,61	3.184.447.185,73
2) Technische Anlagen und Maschinen	1.072.457.821,39	31.437.323,20	2.558.959,88	-27.874.588,83	1.084.575.515,64	736.078.774,35	65.688.348,42	-194.592,36	-27.610.949,78	773.981.581,63
Maschinen und Geräte										310.617.932,01
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung										336.379.047,04
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	176.36.688,05	8.317.606,22	412.109,25	-6.436.989,37	178.428.531,15	125.858.671,59	10.803.952,23	205.221,56	-6.386.615,93	130.495.223,45
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	429.701.488,38	14.692.487,65	5.227.365,17	-5.962.566,03	443.960.775,78	312.185.122,35	22.487.203,98	-10.925,20	-5.824.055,93	328.847.721,08
c) EDV-Ausstattung	51.777.679,08	599.361,68	24.871,36	-8.192.070,48	50.146.019,25	52.796.271,03	2.854.809,38	0,00	-8.183.985,04	47.266.925,37
d) Werkzeuge	24.761.377,71	368.532,82	0,00	-24.876,52	1.567.328,42	2.119.235,38	168.323,59	0,00	-24.976,52	1.710.679,52
e) Fahrzeuge	1.663.165,90	25.632.679,28	5.684.047,98	-332.09,76	19.612.855,38	1.829.304,17	0,00	0,00	-327.627,69	21.114.527,86
f) Betriebsergebnisse	889.100.016,51				70.046.461,41	512.030.245,77	37.941.473,23	194.592,36	-20.445.21,11	526.425.000,25
g) geleistete Anzahlungen und Ablösungen in Bau	232.856.705,77	26.213.179,46	-26.555.892,93	-24.245,95	411.958.396,35	0,00	0,00	0,00	0,00	177.023.401,15
Gebietsteil-Anzahlungen	232.856.705,77	26.213.179,46	0,00	0,00	411.958.396,35	0,00	0,00	0,00	0,00	177.023.401,15
Ablösungen in Bau			-26.555.892,93	-24.245,95	411.958.396,35	0,00	0,00	0,00	0,00	177.023.401,15
h) geleistete Vermögensgegenstände	0,00	16.425.704,64	0,00	-16.425.704,64	0,00	16.425.704,64	0,00	16.425.704,64	0,00	0,00
III. Finanzanlagen										
1) Beteiligungen	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
2) Wertpapiere des Anlagevermögens	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00	0,00	14.619.378,77	5.224.024,49	234.430,70	0,00	0,00	5.458.455,19
	8.095.448.974,82	297.946.764,44	-431.309,03	-76.216.62,25	8.026.746.188,01	4.277.659.397,98	278.698.160,77	0,00	-48.391.711,14	4.487.153.947,61
	14.267.207,57	352.171,20	0,00							

## Wiener Gesundheitsverbund

### Investitionskostenzuschussspiegel für das Geschäftsjahr 2022

	Investitionskostenzuschüsse						Kumulierte Auflösungen						Nettobuchwerte									
	01.01.2022		Zugänge		Umbuchungen		Abgänge		31.12.2022		Kumulierte Auflösungen		Zugänge		Umbuchungen		Abgänge		Kumulierte Auflösungen		Buchwert	Buchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	H.t.R.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																						
Softwareszenzen Mei. u Pachtzeiten	-42.675.432,14		-50.585,20		-523.148,61		1.285.587,10		-42.003.578,85		-15.200.254,30		-2.365.520,00		0,00		1.285.587,10		-16.280.187,20		-27.309.594,17	
-111.110.176,74	-111.110.176,74		-40.585,20		-423.148,61		1.285.587,10		-15.203.755,99		-3.408.97,86		-3.991.366,31		0,00		1.285.587,10		-41.585.751,37		-109.614.684,22	
II. Sachanlagen	-153.785.808,88		-40.585,20		-423.148,61		1.285.587,10		-15.203.755,99		-3.408.97,86		-4.265.885,31		0,00		1.285.587,10		-43.890.612,57		-115.177.155,72	
1) Grundstücke, gründstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	-565.420.194,24		0,00		0,00		0,00		-565.420.194,24		0,00		-1.362.872,47		0,00		-1.362.872,47		-564.076.321,77		-565.420.194,24	
a) Grundstücke	-565.420.194,24		0,00		0,00		0,00		-565.420.194,24		0,00		-1.362.872,47		0,00		-1.362.872,47		-564.076.321,77		-565.420.194,24	
b) Befreiungsgebäude	-5.680.272,981,38		4.150.373,46		-26.295.909,67		10.724.841,67		-8.345.420.617,08		2.971.220.662,95		-147.170.430,00		0,00		3.723.825,61		-3.114.687.287,34		-3.230.762.349,74	
2) Technische Anlagen und Maschinen Maschinen und Geräte	-1.072.198.479,99		-7.455.525,70		-32.540.757,38		27.874.589,83		-1.084.370.174,24		-7.758.194.32,95		45.688.349,42		184.592,36		27.510.949,78		-773.702.240,23		-310.617.934,01	
3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-1.58.567.054,66		-1.024.213,54		-7.705.527,93		6.436.398,37		-1.60.899.897,76		-124.736.150,66		-9.578.431,31		-205.221,56		6.380.615,93		-128.238.187,60		-32.621.710,16	
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	-1.58.567.054,66		-1.024.213,54		-7.705.527,93		6.436.398,37		-1.60.899.897,76		-124.736.150,66		-9.578.431,31		-205.221,56		6.380.615,93		-128.238.187,60		-32.621.710,16	
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nichtmedizinischen Bereich	-428.082.064,79		-3.777.142,04		-16.444.410,79		5.962.266,03		-442.041.381,59		-31.998.719,95		-22.288.895,13		10.639,20		5.824.055,93		-328.460.920,25		-13.580.461,34	
c) EDV-Ausstattung	-57.722.820,69		-120.150,65		-485.088,39		8.192.710,48		-50.161.019,25		-2.596.271,03		-2.554.609,38		0,00		8.82.955,04		-47.266.925,37		-2.819.093,88	
d) Werkzeuge	-1.777.679,08		-75.094,82		-291.438,00		22.975,52		-1.567.329,42		-1.68.323,59		-28.976,52		0,00		-24.976,52		-408.558,59		-10.348,66	
e) Fahrzeuge	-24.761.377,71		-122.875,64		-1.540.776,25		332.09,76		-26.092.919,85		-1.912.851,38		0,00		327.627,69		-21.14.527,86		-4.978.391,99		-5.148.526,33	
4) geplante Ausstattungen und Anlagen in Bau	-670.911.056,93		-5.119.478,69		-26.177.241,37		20.948.321,16		-681.295.453,43		-51.009.322,44		-36.619.533,98		-194.592,36		20.741.231,11		-528.781.237,61		-154.478.216,26	
a) Geplante Anzahlungen	-223.712.000,26		-26.007.122,01		-153.337.364,52		242.801,95		-401.813.680,84		10.144.795,51		0,00		0,00		10.144.795,51		-10.144.795,51		-10.144.795,51	
b) Anlagen in Bau	-222.712.000,26		-26.007.122,01		-153.337.364,52		242.801,95		-401.813.680,84		10.144.795,51		0,00		0,00		10.144.795,51		-10.144.795,51		-10.144.795,51	
5) Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00		-59.560,12		-75.840,18		126.403,30		0,00		-126.403,30		0,00		126.403,30		0,00		0,00		0,00	
III. Finanzanlagen	-3.291.523.712,80		-42.780.057,98		-238.427.113,12		59.916.957,91		-4.512.822.925,99		-4.207.803.712,83		-249.604.733,60		0,00		52.202.406,80		-4.405.006.099,63		-4.107.816.886,36	
I) Beteiligungen	-14.267.207,57		0,00		-352.171,20		0,00		-14.619.378,77		-5.224.024,49		-234.430,70		0,00		0,00		5.456.455,19		-9.160.923,58	
2) Wertpapiere des Anlagevermögens	-14.267.207,57		0,00		-352.171,20		0,00		-14.619.378,77		-5.224.024,49		-234.430,70		0,00		0,00		5.456.455,19		-9.160.923,58	
Nach nicht ausgewerteter KZ	449.511.603,87		-36.460.508,06		-239.402.432,93		3.149.616,81		-572.420.062,19		0,00		0,00		0,00		0,00		-572.420.062,19		-448.511.603,87	
	-4.000.088.133,12		-409.339.151,24		0,00		64.332.16,82		-9.155.066.122,54		-4.251.436.892,48		-356.106.050,61		0,00		53.407.935,90		-4.454.652.245,19		-4.790.011.87,75	

## Zusammengefasste Geldflussrechnung

	2022 EUR	2021 EUR
<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
Jahresüberschuss	36.965.674,44	74.329.116,85
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	284.963.047,08	278.940.965,02
Zuschreibungen/Abschreibungen zu Finanzanlagen	234.430,70	255.042,69
Veränderung des langfristigen Sozialkapitals	-35.251.611,05	-22.429.658,56
Erträge aus dem Vorsteuerüberhang	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	-263.694.201,41	-268.074.450,90
Ergebnis aus Anlagenabgängen	7.672.133,84	-1.889.147,60
<b>Cashflow aus dem Ergebnis</b>	<b>30.889.473,60</b>	<b>61.131.867,50</b>
Veränderung der Vorräte	11.397.983,11	36.749.433,25
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-57.390.129,95	-11.864.657,65
Veränderung der sonstigen Forderungen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	23.794.433,14	11.459.749,71
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.774.398,42	160.002.460,48
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	-358.704,61	-235.919,50
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	82.038.935,74	-130.017.533,99
<b>Operativer Cashflow</b>	<b>106.146.389,45</b>	<b>127.225.399,80</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>		
Auszahlung für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-278.386.015,13	-265.808.434,48
Einzahlung aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	213.107,58	313.148,75
Investitionen in Finanzanlagen	-352.171,20	-35.000,00
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-278.525.078,75</b>	<b>-265.530.285,73</b>
Tilgung/Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-20.541.628,67	-19.930.586,47
Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien	330.244.481,77	225.671.020,15
Investitionskostenzuschüsse des WGF	7.066.268,38	17.435.502,00
Investitionskostenzuschüsse sonstige Finanzierungen einschließlich Schenkungen	59.700.596,28	43.647.095,82
Abgänge aufgrund von Rückzahlungen	-9.913.040,75	-1.386.640,99
<b>Veränderung des Geldmittelfonds</b>	<b>366.556.677,01</b>	<b>265.436.390,51</b>
	<b>194.177.987,71</b>	<b>127.131.504,58</b>
<b>Geldmittelfonds Anfangsbestand</b>		
Flüssige Mittel	<b>360.647.628,47</b>	<b>233.516.123,89</b>
<b>Geldmittelfonds Endbestand</b>		
Flüssige Mittel	<b>554.825.616,18</b>	<b>360.647.628,47</b>
	<b>194.177.987,71</b>	<b>127.131.504,58</b>

## Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2022

	Negatives Unternehmungs- kapital  EUR	Rücklage mit besonderer Widmung  EUR	Andere Rücklagen  EUR	Konzern- bilanz- verlust  EUR	(Negatives) zusammenge- fasstes Eigen- kapital  EUR
<b>Stand am 1. Jänner 2021</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>0,00</b>	<b>2.073.499,43</b>	<b>-286.617.210,71</b>	<b>-409.990.499,58</b>
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	-1.130.536,39	1.130.536,39	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	2.053.500,00	-2.053.500,00	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	74.329.116,85	74.329.116,85
<b>Stand am 31. Dezember 2021</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>0,00</b>	<b>2.996.463,04</b>	<b>-213.211.057,47</b>	<b>-335.661.382,73</b>
<b>Stand am 1. Jänner 2022</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>0,00</b>	<b>2.996.463,04</b>	<b>-213.211.057,47</b>	<b>-335.661.382,73</b>
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	-2.996.463,04	2.996.463,04	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zusammengefasster Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	36.965.674,44	36.965.674,44
<b>Stand am 31. Dezember 2022</b>	<b>-125.446.788,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-173.248.919,99</b>	<b>-298.695.708,29</b>

# Zusammengefasster Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022

der Unternehmung

“Wiener Gesundheitsverbund”

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1.     Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage .....	2
1.1.   Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf.....	2
1.2.   Geschäftsergebnis und Ertragslage .....	5
1.3.   Finanz- und Vermögenslage.....	6
1.4.   Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich .....	8
1.5.   Personalbelange.....	9
1.6.   Umweltbelange.....	10
2.     Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Unternehmung .....	10
2.1.   Voraussichtliche Entwicklung.....	10
2.2.   Wesentliche Risiken und Ungewissheiten .....	11
3.     Forschung und Entwicklung.....	13

## **1. Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage**

### **1.1. Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf**

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wurden neben der Pandemie und der Energiekrise durch die aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, durch Vorgaben der Gemeinde Wien und durch Entscheidungen im Wiener Gesundheitsfonds bestimmt. Zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages und zur Umsetzung der Ziele der Landeszielsteuerungskommission wurden wichtige Vereinbarungen geschlossen und langfristige Partnerschaften eingegangen.

Die Stadt Wien hat aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen die effiziente medizinische und pflegerische Versorgung der Wiener Bevölkerung sicherzustellen und der Wiener Gesundheitsverbund als Unternehmung der Stadt Wien aufgrund seiner Statuten einen wesentlichen Beitrag zu dieser Zielsetzung in Form des Betriebs von öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten zu leisten. Ein wesentliches Element dieses Versorgungsauftrages basiert auf der Bereitstellung von Leistungen für akutanstaltsbedürftige Personen auf Ebene der Versorgungsstufe von Schwerpunktkrankenanstalten. In den Vorjahren wurden unter dem Lead des Vorstandressort Rechts & Compliance die mit privaten Trägern COVID-19 bedingte Kooperationsvereinbarungen zur Entlastung der Behandlungskapazitäten der Wiener Schwerpunktkrankenanstalten verlängert. Diese privaten Krankenanstaltenträger stellen aufgrund der Ausstattung und des Leistungsspektrums ihrer Häuser eine optimale Versorgung mit gesundheitlich und ökonomisch optimierten Anstaltsleistungen sicher. Weitere Verlängerungen dieser Kooperationsverträge sind zumindest für das erste Quartal 2023 vorgesehen.

Mit der Vinzenz Gruppe Krankenhausbeteiligungs- und Management GmbH besteht eine Kooperation zur Entlastung der Universitätsklinik für Notfallmedizin sowie eine Kooperation mit dem Göttlicher Heiland Krankenhaus für Herzchirurgie und Kardiologie. Überlastungen sollen durch eine aktive Patient\*innensteuerung abgebaut und eine gleichmäßige Patient\*innenfrequenz angestrebt werden. Mit dieser Kooperation soll einerseits durch optimale Versorgung komplexer Akutfälle sowie andererseits durch gezielte postoperative Nachsorge im Sinne einer abgestuften Patient\*innenversorgung der bestmögliche Nutzen für die Patient\*innen erreicht werden.

Mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurde im Jahr 2018 eine Kooperationsvereinbarung auf die Dauer von 10 Jahren mit dem Ziel abgeschlossen, die quantitative traumatologische Versorgung im Raum Wien zu erhöhen und aus diesen Erfahrungen die Grundlagen für einen Traumanetzwerkverbund für den Osten Österreichs zu schaffen. Mit dem Abschluss eines neuen Vertrages im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung stellte die AUVA im Berichtsjahr in Wien eine Kapazität von 24 Betten zur Verfügung, um die Abteilungen für Unfallchirurgie im gesamten Wiener Gesundheitsverbund zu entlasten.

Der Wiener Gesundheitsverbund schloss mit der NÖ Landesgesundheitsagentur im Oktober 2021 eine Kooperationsvereinbarung über die Rahmenbedingungen zum elektronischen Versand von Patientendaten (Bild- und/oder Multimediatrassen) in schwierigen Behandlungssituationen, insbesondere zur Abklärung einer Überstellung von Patient\*innen im Interesse der optimalen Versorgung.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Als Beteiligung firmiert seit Mitte 2019 die Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH als 100 %ige Tochtergesellschaft des Wiener Gesundheitsverbundes. Dieser Tochtergesellschaft obliegen die Projektmanagementaufgaben und die Projektleitung künftiger Großbauvorhaben und Großsanierungen, wobei sie nicht für die Bauausführung zuständig ist. Diese Beteiligung ist in der Bilanz unter der Position „Finanzanlage“ mit einem Wert von EUR 2.035.000,00 erfasst. Der Wiener Gesundheitsverbund als Bauherr kann sich somit voll und ganz auf seine Kernaufgabe konzentrieren: der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung der Wiener\*innen auf höchstem Niveau. Alle Verfügungen über Liegenschaften im Sondervermögen des Wiener Gesundheitsverbundes werden dabei von der Geschäftsstelle der Wiener Immobilienkommission genehmigt. Weitere unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen umfassen den 49 %igen Anteil an der Wiener Dialyse - Zentrum GmbH sowie einen 10 %igen Anteil am Stammkapital der WISPI-Betriebsgebäude Bau- und Betriebsgesellschaft m.b.H. Ende November 2020 wurde die Errichtung der Wiener Gesundheitsverbund PPE (Personal Protective Equipment) Beschaffung GmbH beantragt. Der Unternehmensgegenstand dieser 100%igen Tochtergesellschaft der Stadt Wien - Wiener Gesundheitsverbund ist die Versorgung von Organisationen und Einrichtungen des Gesundheitswesens mit Waren und Dienstleistungen, wie sie im Rahmen der Pandemiebekämpfung benötigt werden – insbesondere medizinischer Schutzbekleidung. Diese Tochtergesellschaft gilt als eine Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Ziffer 47 BVergG 2018 und besorgt keine Aufgaben gewerblicher Art im Sinne des BVergG 2018. Andere öffentliche Rechtsträger und Gebietskörperschaften unterliegen bei der Beschaffung von Waren über diese Gesellschaft nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

Am 21. September 2022 wurde im Wiener Gemeinderat das Modernisierungsprogramm bzw. das neue Rahmenbauprogramm des Wiener Gesundheitsverbundes von allen fünf Fraktionen einstimmig beschlossen. Das Programm sieht die Modernisierung und Erneuerung der Krankenhaus-Infrastruktur bis zum Jahr 2040 vor. Die Kliniken werden in den nächsten Jahren auf den letzten Stand der Technik bzw. Wissenschaft gebracht und auf klimagerechte Standards umgerüstet, damit den Wiener\*innen auch in den nächsten Jahrzehnten freier Zugang zur Spitzenmedizin gewährleistet werden kann. Die Stadt Wien hat hierzu beginnend mit dem Jahr 2022 den jährlichen Investitionskostenzuschuss um EUR 145 Mio. auf EUR 370 Mio. erhöht. Davon wurden im Jahr 2022 IKZ-Mittel iHv EUR 239,4 Mio. verwendet. Die nicht verwendeten IKZ-Mittel iHv EUR 123,9 Mio. sind im Investitionskostenzuschusspiegel für das Geschäftsjahr 2022 in der Position „noch nicht ausgenützter IKZ“ – Stand 31.12.2022: EUR 572.420.062,19 enthalten.

Der Geschäftsverlauf der Unternehmung „Wiener Gesundheitsverbund“ (kurz WIGEV) ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit folgender Struktur

1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
2. die Teilunterunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
3. die Teilunterunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH),

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

4. sonstige Einrichtungen (MSE), die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen,

war im Berichtsjahr auch durch das Management der COVID-19-Pandemie geprägt.

Im ersten Halbjahr 2022 wurden die medizinischen Systeme des SAP (IS-H und IS-H med.) upgradet. Dieses Upgrade findet routinemäßig alle 2 Jahre statt.

In der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien wird das Angebot für Alternativen zur Krankenhausambulanz bzw. die Implementierung entsprechender Versorgungsformen in Zusammenarbeit zwischen Wiener Gesundheitsfonds, Sozialversicherung und Wiener Gesundheitsverbund verbessert.

Im Wiener Gesundheitsverbund wurde die Umsetzung des Konzepts für Erstversorgungsambulanzen (EVA) weiter vorangetrieben. Ziel dieser ist es eine Entlastung des Patient\*innenaufkommens in den Notfallambulanzen sowie den Fachambulanzen und eine damit verbundene Reduktion der Wartezeiten für akut kritisch Kranke herbeizuführen. Gleichzeitig gewährleisten die EVA eine qualitätsvolle Betreuung von Patient\*innen mit niedrigem Versorgungsbedarf und ermöglichen auch eine Leistungsverschiebung in niedergelassene allgemeinmedizinische und fachärztliche Ordinationen. Die Öffnungszeiten der einzelnen Erstversorgungsambulanzen können mit der Anpassung an die allgemein medizinische Versorgung über Hausärzt\*innen im Bezirk leicht variieren. Die Finanzierung erfolgt aus Strukturmitteln des Wiener Gesundheitsfonds.

Der Geschäftsverlauf der TU AKH wurde von der Bewältigung der COVID-19 Pandemie und der Aufrechterhaltung der dafür erforderlichen Versorgungsstrukturen geprägt. Mit der Finanz- und Zielsteuerungsvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 26. Jänner 2016 ist die Finanzierung von Geräteanschaffungen und IT sowie der damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen langfristig sichergestellt und die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes regelt. Für die bauliche Ausgestaltung und Sanierung des Standortes AKH Wien / Medizinische Universität klinischer Bereich (Universitätsmedizin Wien) wurde für die Jahre 2016 bis 2030 ein gesonderter Rahmenbauvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien am 26. Januar 2016 abgeschlossen.

Der Geschäftsverlauf der TU PWH war durch die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie gekennzeichnet.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **1.2. Geschäftsergebnis und Ertragslage**

Als Ergebnis nach Steuern war im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss von EUR 36,9 Mio. (Vorjahr: EUR 74,3 Mio.) auszuweisen. Die Umsatzerlöse betragen zum Abschlussstichtag EUR 3.574,8 Mio. (Vorjahr: EUR 3.534,5 Mio.) und stiegen somit gegenüber dem Vorjahr um 1,1 % (Vorjahr: 7,4 %). Die Betriebskostenersätze verringerten sich um EUR 110,4 Mio. oder 9,4 % (Vorjahr: Erhöhung um 11,4 %) wie die nachfolgende Übersicht über die Erlösstruktur zeigt:

	2022 EUR	2021 EUR	Veränderung absolut	in %
WGF Leistungsabgeltung stationär	1.540.475.451	1.410.689.145	129.786.306	9,2
WGF Leistungsabgeltung ambulant	131.678.219	132.453.369	-775.150	-0,6
WGF Abgeltung	365.400.000	358.200.000	7.200.000	2,0
Erlöse Fonds Soziales Wien	258.618.986	260.333.343	-1.714.356	-0,7
Sonstige Leistungserlöse stationär	63.089.690	59.921.008	3.168.682	5,3
Sonstige Leistungserlöse ambulant	22.178.842	21.256.832	922.010	4,3
Übrige Leistungserlöse	87.319.546	75.214.241	12.105.305	16,1
Zwischensumme Leistungserlöse	2.468.760.735	2.318.067.938	150.692.797	6,5
Betriebskostenersätze	1.069.722.033	1.180.078.333	-110.356.299	-9,4
Abgeltung Klinischer Mehraufwand	36.363.636	36.363.636	0	0,0
Umsatzerlöse gesamt	3.574.846.405	3.534.509.907	40.336.498	1,1

Die um 0,7 % geringeren Erlöse aus dem Fonds Soziales Wien ergeben sich aufgrund einer COVID-19 bedingten Leistungsreduktion (Anpassung der Bettenkapazität, Schaffung von Isoliereinheiten) im Berichtsjahr. Alle für die Bewohner\*innen erbrachten Leistungen wurden auf Basis der kostendeckend ermittelten Preise der TU PWH über den Fonds Soziales Wien abgerechnet.

Die Position „Betriebskostenersätze“ beinhaltet anteilige Mittel aus dem Investitionskostenzuschuss, der zur Abdeckung des Schuldendienstes (Tilgungen, Zinsen und Gebühren) aus bereits bestehenden investitionsbezogenen Finanzierungen dient. Der Ersatz aus diesem Titel beträgt EUR 26.781.215,14 (Vorjahr: TEUR 26.847) und steht überwiegend im Zusammenhang mit der Finanzierung der Klinik Floridsdorf sowie der Pflege Donaustadt, Leopoldstadt und Meidling.

Die WGF-Leistungserlöse pro Vollzeitkraft verbesserten sich um 8,4 % bedingt durch eine kräftige Erhöhung dieser Leistungserlöse in der TU AKH um EUR 11.176 pro Vollzeitkraft und einer Verbesserung in den WSK um EUR 5.423 pro Vollzeitkraft. In der TU PWH ist dieser Wert um 519 pro Vollzeitkraft gesunken.

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
Beschäftigte (VZÄ)	27.077,3	27.383,3	-306	-1,1
WGF Leistungserlöse	2.037.553.671	1.901.342.515	136.211.156	7,2
Erlöse pro Beschäftigte	75.250	69.434	5.815	8,4

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Bei den einzelnen Aufwandsarten (ohne Abschreibungen zum Anlagevermögen) haben sich nachfolgende prozentuelle Änderungen ergeben:

	2022	2021	2020
Personalaufwand	4,1	2,1	4,4
Sachaufwand	1,2	4,1	12,1
Gesamtaufwand	2,8	3,0	7,8

Die Erhöhung im Personalaufwand um 4,1 % begründet sich im Wesentlichen mit den zu berücksichtigenden Lohn- und Gehaltsanpassungen 2022.

Der Bund stellt den Ländern für die Jahre 2022 und 2023, im Rahmen des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes, finanzielle Mittel für die Erhöhung des Entgelts des Pflege- und Betreuungspersonals zur Verfügung, um eine bessere Bezahlung zu gewährleisten und Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen von Pflege- und Betreuungspersonal abzudecken.

Aufgrund dessen erhält das Pflege- und Betreuungspersonal des Wiener Gesundheitsverbundes in den Kalenderjahren 2022 und 2023 einen Pflegebonus. Für das Berichtsjahr erfolgte die Auszahlung des Pflegebonus in einem Einmalbetrag mit der Bezugsanweisung Ende Dezember 2022 an all jene anspruchsberechtigten Bediensteten, die zum Stichtag 30.11.2022 und/oder 1.12.2022 in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Stadt Wien standen.

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter\*innen verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr von 31.241 auf 30.939.

Die Personalintensität als Verhältnis von Personalaufwand zu den Leistungserlösen blieb gegenüber dem Vorjahr mit 1,0 gleich.

Der im Vergleich zum Vorjahr um 1,2 % höhere Sachaufwand erklärt sich vor allem durch die gestiegenen Aufwendungen für Energie.

### **1.3. Finanz- und Vermögenslage**

Gemäß § 16 des Statuts für den Wiener Gesundheitsverbund wird eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre erstellt. Das Sachanlagevermögen wird durch Investitionszuschüsse der Gemeinde Wien, des Wiener Gesundheitsfonds und der Medizinischen Universität Wien finanziert. Bei allen zukünftig zu realisierenden Großprojekten wird dabei geprüft, diese mit Public Private Partnership-Finanzierungsmodellen unter Beachtung der gültigen Rahmenbedingungen und einem möglichst geringen Eigenmittelanteil zu finanzieren. Der Finanzierungsbedarf für die Klinik Floridsdorf wurde zusätzlich über ein fix verzinstes Darlehen der Europäischen Investitionsbank in zwei Tranchen – erste Tranche EUR 75,0 Mio. und zweite Tranche mit EUR 225,0 Mio. - gedeckt. Beide Darlehen werden über einen Zeitraum von 20 Jahren getilgt und bestimmen das Finanzergebnis des Wiener Gesundheitsverbundes. In der TU PWH erfolgte die Finanzierung der Investitionen durch Bauträgermodelle bzw. Mietverpflichtungen und bei Eigenbauprojekten mit Darlehen. So wurden

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Eigenbauprojekte mit Wohnbauförderdarlehen des Landes Wien und mit fix verzinsten Bankdarlehen finanziert. In der TU AKH wurden die Investitionen ohne Darlehen finanziert.

Die Anlagenzugänge im Berichtsjahr beliefen sich auf EUR 299,0 Mio., wovon EUR 206,2 Mio. auf Anlagen in Bau entfielen. Diese Zugänge aus Anlagen in Bau sind auf den in Umsetzung befindlichen Rahmenbauvertrag und die damit einhergehende, verstärkte Bautätigkeit im Allgemeinen Krankenhaus sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Verlagerung vom Otto-Wagner-Areal an andere Klinikstandorte.

Der Anlagenabnutzungsgrad, als Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungskosten des Sachanlagevermögens, erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 50 %. Die Anlagenintensität, die sich wiederum aus dem Verhältnis Sachanlagevermögen zu Gesamtvermögen errechnet, reduzierte sich auf 75 %, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

	2022	2021	2020
Anlagenabnutzungsgrad	50%	49%	47%
Anlagenintensität	75%	78%	79%

Das negative Eigenkapital des Wiener Gesundheitsverbundes per 31.12.2022 reduzierte sich auf EUR 298,7 Mio. (Vorjahr: EUR 335,7 Mio.). Trotz des negativen Eigenkapitals der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund wird unter sinngemäßer Bezugnahme auf § 225 Abs. 1 UGB festgehalten, dass keine Überschuldung vorliegt, da die Unternehmung keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wobei ihr Vermögen gesondert vom übrigen Vermögen der Gemeinde Wien verwaltet wird. Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt (inklusive des Verlustvortrages aus dem Vorjahr) EUR 173,3 Mio. (Vorjahr: EUR 213,2 Mio.).

Die Vermögens- und Kapitalstruktur zeigt folgendes Bild:

	2022	2021	2020
	EUR	EUR	EUR
Sachanlagevermögen	4.538.914.340	4.527.809.577	4.605.184.919
Umlaufvermögen	1.413.693.711	1.174.539.832	1.086.632.614
Eigenkapital	-298.695.708	-335.661.383	-409.990.500
Eigenkapital inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.500.316.168	4.320.990.561	4.229.368.918
Fremdkapital	1.573.727.168	1.512.061.120	1.567.443.530
Langfristiges Fremdkapital	826.113.312	900.069.475	913.115.113

Die in den langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthaltenen, fix verzinsten Darlehen der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund verringerten sich mit 31. Dezember 2022 auf rund EUR 254,8 Mio. Dieser Stand ergab sich aus einem Darlehen für die Finanzierung des Neubaus der Klinik Floridsdorf von EUR 219,3 Mio. sowie aus Hypothekardarlehen betreffend die TU PWH von EUR 35,6 Mio. Die Verbindlichkeiten aus PPP-Verträgen verringerten sich auf EUR 75,1 Mio. (Vorjahr: EUR 78,5 Mio.).

Im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung verringerte sich die Nettoverschuldung, die sich aus Fremdkapital abzüglich Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und abzüglich der

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Forderungen errechnet, um EUR 188,9 Mio.. Dies ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung des Kassenstandes bzw. Guthabens bei Kreditinstituten zurückzuführen.

Das Working Capital als jener Betrag, der bleiben würde, wenn man das Umlaufvermögen verkaufen würde, um damit die kurzfristigen Schulden zu bezahlen, verbesserte sich im Berichtsjahr um EUR 103,5 Mio.; diese Kennzahl errechnet sich aus dem kurzfristigen Umlaufvermögen abzüglich dem kurzfristigen Fremdkapital.

	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR
Nettoverschuldung	255.215.319	444.101.132	624.140.194
Working Capital	666.079.854	562.548.188	432.304.197

### **1.4. Leistungskennzahlen im medizinisch-pflegerischen Bereich**

#### **Wiener Städtische Kliniken und TU AKH**

Die teilweise Einschränkung des Zugangs zu den Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes war auch 2022 erforderlich, um die nötigen Kapazitäten zur Versorgung von spitalspflichtigen COVID-19-Erkrankten sicherzustellen und die allgemeine Akutversorgung der Wiener Bevölkerung aufrechterhalten zu können. Zusätzlich ist der Wiener Gesundheitsverbund, wie der Gesundheitsbereich in gesamt Österreich, von einem Fachkräftemangel betroffen.

Der Rückgang bei stationären Patient\*innen (minus 1,7 %) resultiert aus der Verlagerung von Leistungen der Augenheilkunde vom tagesklinischen in den ambulanten Bereich. Dies führte u.a. zu einem Anstieg der Ambulanzfrequenzen von 1,6 %. Ohne Berücksichtigung dieser Verlagerung zeigt die Anzahl stationärer Patient\*innen und die Verweildauer keine relevante Veränderung im Vergleich zum ebenfalls schon von der Pandemie geprägten Vorjahr, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
stationäre Patient*innen	227.883	231.913	-4.030	-1,7
davon Tagespatient*innen	18.798	23.348	-4.550	-19,5
ambulante Patient*innen	1.072.618	1.031.126	41.492	4,0
Ambulanzfrequenz	4.734.711	4.659.880	74.831	1,6
Belagstage	1.756.633	1.762.606	-5.973	-0,3
Verweildauer in Tagen	8,6	8,6	0,0	0,0
Pflegetage gesamt	1.985.831	1.995.515	-9.684	-0,5
davon Sonderklasse <sup>1</sup>	102.531	100.369	2.162	2,2

<sup>1</sup>Änderung der Zählweise auf Fallbezug

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **TU PWH**

Die Rückgänge bei den tatsächlichen Betten um 1,3 %, dem Bewohner\*innenstand sowie den Pflegetagen um 2,7 % ergeben sich durch die COVID-19 bedingte Maßnahmen; so wurden z.B. Isoliereinheiten bzw. Quarantänebereiche vorgehalten, aber auch Stationssanierungen vorgenommen. Die nachfolgende Übersicht zeigt auch einen Rückgang der Neuaufnahmen, der nicht zuletzt auf Bettensperrmaßnahmen bzw. Personalengpässe aufgrund offener Nachbesetzungen zurückzuführen war.

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
Ø - tatsächliche Betten	2.620	2.654	-34	-1,3
Ø - Bewohner*innenstand	2.385	2.452	-67	-2,7
Neuaufnahmen	1.457	1.560	-103	-6,6
Pflegetage	873.666	897.860	-24.194	-2,7

### **1.5. Personalbelange**

Die Zahl der Mitarbeiter\*innen in Vollzeitäquivalenten verringerte sich auf 27.077,3 (Vorjahr: 27.383,3) oder 1,1 %.

	2022	2021	Veränderung absolut	in %
Apotheker, Chemiker	370,4	355,1	15,4	4,3
Ärzte	3.355,6	3.364,0	-8,4	-0,2
Betriebspersonal	5.168,7	5.123,6	45,2	0,9
Hebammen	196,8	196,1	0,7	0,4
Krankenpflegefachdienst	9.635,4	9.960,3	-325,0	-3,3
Medizinisch-technisches Personal	2.447,0	2.463,9	-16,9	-0,7
Personal - Sonstiges	724,2	825,2	-101,0	-12,2
Sanitätshilfspersonal	2.542,6	2.441,5	101,1	4,1
Verwaltungs- u. Kanzleipersonal	2.636,6	2.653,7	-17,1	-0,6
Personalstand gesamt	27.077,3	27.383,3	-306,0	-1,1

Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Mitarbeiter\*innen in Vollzeitäquivalenten in der TU AKH um 1,7 % in der TU PWH um 1,6 % und in den WSK um 1,0 %. Der Altersdurchschnitt über alle Berufsgruppen blieb mit 44,5 Jahre (Vorjahr: 44,5 Jahre) im Wiener Gesundheitsverbund konstant.

In den nächsten Jahren soll ein neues Dienstplansystem für alle Mitarbeiter\*innen, ausgenommen jener im Gleitzeit-Modell, eingesetzt werden. Als erstes Dienstzeitmodell wird das Zeitmodell der Ärzt\*innen umgesetzt, die übrigen Zeitmodelle – wie das Wiener Arbeitszeitmodell – werden folgen. Mit der Einführung des neuen Dienstplansystems wird eine automatisierte Abrechnung ermöglicht.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

### **1.6. Umweltbelange**

Der Wiener Gesundheitsverbund betrachtet Ökologie und Ökonomie als Gesamtheit mit dem Ziel, eine konstant hohe Qualität an Dienstleistungen bei möglichst geringer Umweltbelastung sicherzustellen. Dazu wird ein Umweltmanagementsystem aufgebaut, das den Anforderungen der europäischen EMAS (Eco Management and Audit Scheme)-Verordnung und der ISO 14001 entsprechen soll. In den einzelnen Häusern werden dazu die Agenden durch Abfall- und Umweltbeauftragte wahrgenommen.

Im Berichtsjahr wurde der Umstieg auf Beleuchtungskörper mit energiesparender LED-Technologie in Gängen und Stationsbereichen der Einrichtungen weitergeführt.

Im Bereich der Abfallwirtschaft sind 2023 umfangreiche Anpassungen, insbesondere der Sammlung von Verpackungen und der Entsorgung von gefährlichen Abfällen geplant, um die Abfallmengen deutlich zu reduzieren und kreislaufwirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen.

Für 2023 ist der weitere Ausbau mit Photovoltaik-Anlagen im Umfang von 1.000 kWp vorgesehen sowie E-Tankstellen für den Rettungsbereich Zentrale Notaufnahme und den Bereich Taxistandplätze geplant. Um die Menge an klimaschädlichen Narkosegasen zu reduzieren, soll die anwendungstechnische Möglichkeit des Recyclings von Narkosegasen geprüft werden.

## **2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken der Unternehmung**

### **2.1. Voraussichtliche Entwicklung**

In Umsetzung des Spitalskonzeptes 2030 und des Landeszielsteuerungsvertrages werden Maßnahmen zur Optimierung der Leistungserbringung gesetzt. Durch den Betrieb von Tages- und Wochenkliniken, sowie durch Verkürzung der Verweildauer im stationären Bereich, werden die Vorgaben des Regionalen Struktur- und Gesundheitsplanes für Wien erfüllt und eine weitere Reduktion der Betten im stationären Bereich ermöglicht. Anstatt Engpässen durch eigene Strukturerweiterungen und Ressourcenaufbau zu begegnen, soll durch verstärkte Kooperationen innerhalb und außerhalb des Wiener Gesundheitsverbundes für eine ausgeglichene Struktur- und Ressourcenauslastung gesorgt werden.

Im Jahr 2023 wird vor dem Hintergrund des im September 2021 mit Dienstanweisung umgesetzten „Einvertragsmodell“ in der Forschung (Grundlage § 15a Wr. KAG) die im Jahr 2022 begonnene systematische rechtliche Analyse und Aufarbeitung der im Forschungsbereich bestehenden Kooperationen des WIGEV fortgesetzt werden – mit dem Ziel rechtliche, medizinstrategische und wirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten auszuloten. Ferner wird der mit der betreffenden Dienstanweisung in Kraft gesetzte Rahmenvertrag im Hinblick auf die Erfahrungen der Praxis sowie einer möglichen Änderung des Organisationsrechts der Stadt Wien im Hinblick auf die Kompetenzen im Kontext mit Diensterfindungen einer Überarbeitung unterzogen werden.

## 2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Mit der Risikopolitik des Wiener Gesundheitsverbundes soll aufgrund der vom Gemeinderat genehmigten strategischen Ziele und unter der Zielsetzung des Wiener Landeszielsteuerungsvertrages eine nachhaltige und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sichergestellt und mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden. Dabei gilt es die demographische Entwicklung, das steigende Lebensalter und den damit einhergehenden, geänderten Bedarf an Gesundheitsleistungen zu berücksichtigen.

Dem gesamtwirtschaftlichen Risiko, das sich auf die Höhe der dem Wiener Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt, wird durch eine rollierende Mehrjahresplanung entsprochen. Unabhängig davon werden von der Stadt Wien die entsprechenden Finanzierungserfordernisse bereitgestellt.

Durch das geltende LKF-System und die geregelte Betriebsabgangsdeckung besteht kein wesentliches Ausfallsrisiko, sodass keine Sicherungsgeschäfte vorgenommen werden. Sowohl die Veränderungen des Schuldenstands als auch die Einnahmen und Ausgaben beeinflussen die Erfüllung der Maastricht-Kriterien des Landes Wien.

Zur rechtzeitigen Erkennung zukünftiger Risiken und Chancen werden im Rahmen eines verbindlichen Berichtswesens ein umfassendes Controlling von Leistungen, Einnahmen und Kosten sowie eine langfristige Investitionsprogrammplanung eingesetzt. Im Rahmen einer Corporate Governance ist das im Auftrag des zuständigen amtsführenden Stadtrates tätige Aufsichtsgremium – bestehend aus einem Finanzausschuss und einen Qualitätsausschuss – in grundlegenden Angelegenheiten wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Mehrjahresplanung, Rechnungslegungsprozess, Interne Revision, Internes Kontrollsysteem und Risikomanagementsystem zu befassen. Das Aufsichtsgremium berichtet an den zuständigen amtsführenden Stadtrat über die Erreichung der strategischen Ziele. Wesentliche, interne Geschäftsabläufe sind durch Richtlinien im Rahmen eines einheitlichen, internen Kontrollsysteams geregelt. Die Interne Revision, die direkt der Generaldirektorin unterstellt ist, überprüft stichprobenartig interne Prozesse und Richtlinien.

Im Berichtsjahr wurde etwa ein erstes Projekt zur Weiterentwicklung in Richtung des Aufbaus dezentraler Strukturen von Compliance-Ansprechpartnern und Compliance-Teilorganisationen gesetzt und hierzu auch ein Umsetzungsstandard definiert. Erste Umsetzungsschritte erfolgen im Frühjahr 2023 in unserer 100 %igen Tochtergesellschaft Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH. Das Jahr 2023 wird auch durch Vorbereitungshandlungen für eine etwaige Zertifizierung des Compliance Management Systems geprägt sein.

Den Umweltrisiken begegnet der Wiener Gesundheitsverbund mit einem aktiven, durch Richtlinien unterstützten, Umweltmanagement bei der Lagerung, Vermeidung und Produktion gefährlicher Stoffe und Produkte.

Im Bereich Beschaffung liegen die Risiken in Preissteigerungen. Mit einer sorgfältigen Marktbeobachtung und das Bestreben nach Lieferantenunabhängigkeit werden die Beschaffungsrisiken so weit als möglich minimiert. Auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes begegnet der Wiener Gesundheitsverbund den Beschaffungsrisiken durch eine sorgfältige Auswahl und Sicherstellung seiner Lieferantenlinien, einer regelmäßigen Qualitätsprüfung sowie eines geordneten Bestellwesens.

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

In den folgenden fünf Geschäftsjahren ergibt sich ein steigender Finanzierungsbedarf durch Verpflichtungen aus Mietverträgen von EUR 248,3 Mio. (Vorjahr: EUR 269,5 Mio.). Aus der mit der MA 01 - Wien Digital geschlossenen Leistungsvereinbarung wird für das kommende Jahr aufgrund der vorliegenden Planung von weiter steigenden Serviceentgelten in Höhe von EUR 155,4 Mio. (Vorjahr: EUR 144,7 Mio.) ausgegangen.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten in anderen Währungen und kein Marktzinsrisiko für die Darlehensverpflichtungen. Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

Das Finanzergebnis des Wiener Gesundheitsverbundes ergibt sich im Wesentlichen aufgrund der Bedienung eines fix verzinsten Darlehens der Europäischen Investitionsbank für die neugebaute Klinik Floridsdorf. Die Europäische Investitionsbank als Finanzierungspartner übt dabei eine Kontrolle über den gesamten Rückzahlungszeitraum, d.h. auch in der Betriebsphase, aus.

Für die Bewältigung des Risikos von Fehlbehandlungen kommt in den medizinischen Hoch-Risiko-Bereichen der WSK ein etabliertes Fehlerberichtssystem CIRS (Critical Incident Reporting System) zum Einsatz. Dieses ermöglicht anonyme Meldungen von Fehlern und Zwischenfällen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit von Patient\*innen hätten führen können. Die Rückstellung für Renten erhöhten sich von EUR 32,1 Mio. auf 36,2 Mio..

Dem Fluktuationsrisiko von hoch qualifiziertem medizinischen Fachpersonal und kaufmännischen Führungskräften wird durch das Angebot attraktiver Arbeitsplätze, Teilzeitregelungen und besondere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entgegengetreten. Der Effizienz des Personaleinsatzes wird zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung große Bedeutung beigemessen. So soll durch den verstärkten Einsatz administrativer Kräfte eine Entlastung für Ärzt\*innen sowie der diplomierten Pflegemitarbeiter\*innen erreicht werden. Durch die weitgehend flächendeckende Nutzung des elektronischen Diktats, der forcierten Umstellung auf den nahezu papierlosen Ambulanzakt und den Einsatz von Self-Check-In-Terminals zur Anmeldung in den Ambulanzen werden administrative Prozesse automatisiert bzw. vereinfacht.

Für die Behandlung von COVID-19 Patient\*innen ist eine optimale Spitalsversorgung sichergestellt. Um Risiken durch eine Verzögerung in der Behandlung von onkologischen, immunsupprimierten und chronisch kranken Patient\*innen zu vermeiden, war der Zugang zur Krankenversorgung gleichzeitig für diese Patient\*innen während der Pandemie uneingeschränkt möglich.

Die wöchentliche Versorgung der Kliniken sowie die monatliche Versorgung der Pflegewohnhäuser mit PPE Schutzmaterialien und Beatmungszubehör wurde erfolgreich weitergeführt. Die Weiterentwicklung des Pandemielagers zu einem Logistikzentrum ging in die Umsetzungsphase. Im ersten Quartal 2023 werden an einem neuen Standort zusätzliche Flächen angemietet und dazu für eine Inbetriebnahme im 2. Quartal 2023 die festgeschriebenen Logistikprozesse IT-technisch zur Verfügung stehen.

Im dritten Jahr der COVID-19-Pandemie diente das ständig zu aktualisierende COVID-19-Präventionskonzept als Grundlage für die Erhaltung der Handlungsfähigkeit bei gleichzeitig höchstmöglichen Schutz der Mitarbeiter\*innen, Patient\*innen und Bewohner\*innen, unbeschadet der

## **Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

jeweils gültigen einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen und speziellen Hygiene- und Schutzbestimmungen sowie dergleichen für den klinischen Bereich.

Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben sich im Ergebnis des Jahres 2022 deutlich niedergeschlagen. Der Mehrbedarf an Ressourcen, wie zum Beispiel im Personalaufwand, bei den externen Dienstleistungen und bei der Anschaffung von zusätzlichen Therapie- und Analysegeräten ist zu sehen. Die durch die COVID-19-Pandemic verursachten Kosten werden dokumentiert, um diese Kosten ggf. gegenüber dem Bund geltend machen zu können. Darüber hinaus wird auf Basis des Voranschlages der finanzielle Spielraum des Wiener Gesundheitsverbundes sichergestellt.

### **3. Forschung und Entwicklung**

Die für das AKH Wien sehr wichtige internationale Kooperation mit acht großen europäischen Universitätsspitälern, die European University Hospital Alliance (EUHA), unterstützt bei der Weiterentwicklung von Leistungen für die Versorgung der Patient\*innen sowie der Forschung und Lehre. Universitätsspitäler haben eine wichtige Rolle im Vorantreiben von Innovationen und deren Überleitung in den Routinebetrieb, immer mit dem Ziel den bestmöglichen Outcome für Patient\*innen zu erreichen. Dazu laufen eine Reihe gemeinsamer Projekte. Zum Beispiel wird anhand ausgewählter Patient\*innenpfade Best Practice Wissen geteilt und mittels Benchmarking der jeweilige Outcome als Learning in Value (LIVE) verbessert. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Vorreiterrolle als das Universitätsspital mit der medizinischen Endkompetenz in Österreich zu sichern bzw. weiter auszubauen.

Die Forschungsstrategie der WSK folgt dem international üblichen Konzept der Clusterbildung, um den themenbezogenen Kontakt zwischen den einzelnen Forscher\*innen in Bezug auf bestimmte Fragestellungen zu intensivieren, um gemeinsame Forschungstätigkeiten und Publikationen anzuregen, um Ressourcen zu sparen und Forschung effizienter zu machen. Ein erstes Cluster ist das Vienna Cancer Center, das vorerst die internistisch-onkologischen Zentren des AKH Wien, der Medizinischen Universität Wien und weiterer fünf Kliniken zusammenfasst. Zusätzlich konnte auch die Vinzenz-Gruppe mit dem St. Josef-Spital in Wien-Hietzing als Kooperationspartner gewonnen werden. Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht die Schaffung von drei Onkologie-Zentren vor. Eines davon entsteht am Gelände der Klinik Favoriten. Das in der Klinik Floridsdorf errichtete Trainingszentrum steht als Forschungs- und Ausbildungszentrum für Simulation allen Mitarbeiter\*innen des Wiener Gesundheitsverbundes und der Medizinischen Universität Wien für interdisziplinäre und interprofessionelle Trainings zur Verfügung. Wissenschaftliche Auswertungen und Projekte sowie die Weiterentwicklung innovativer Lehrtechniken und Wissensvermittlung sollen den internationalen Standort Wien aufwerten.

Im September 2022 fand das erste, verbundweite Notfallsymposium statt. Zahlreiche Besucher\*innen verschiedenster Berufsgruppen kamen zum Austausch in die Klinik Donaustadt. Die unterschiedlichen Themenschwerpunkte reichten von der präklinischen Versorgung über die Relevanz der pflegerischen Versorgung in der Notfallaufnahme bis zur Spurensicherung bei Patient\*innen, die mit sexueller Gewalt konfrontiert sind. Auch die Herausforderungen und die Qualitätssicherung im professionellen Rettungsdienst waren Teil des Programms.

**Unternehmung "Wiener Gesundheitsverbund"**

Wien, am 11. Mai 2023

Die Generaldirektorin

Mag. a Evelyn Ködderleitgeb

Der Generaldirektorin-Stellvertreter (CFO)

Herwig Wetzlinger

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“ zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I.TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:  
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.  
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.  
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.  
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.  
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.  
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegen von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolliktionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute ("berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich d.h. zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidendisposition liegt.

(6) (Werblche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hieron unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftragnehmer abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

## 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht aufzubinden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

## 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

## 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursachen auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner oder seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

## 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teihonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unüblich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verstndigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldet Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

#### (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfölung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringenden sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

#### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungszeitpunkt wirksam.